

Stenographisches Protokoll

über die

neunundzwanzigste Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 21. März 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Dr. Michmayr und Arnold Plankensteiner. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo und der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen.

Schriftführer Plankensteiner (liest dasselbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich selbes für genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: das Protokoll der 27. Sitzung, das stenographische Protokoll der 25. Sitzung, Finanz-Ausschuß-Berichte zum Präliminare, und zwar: Rubrik I. Ertrag der Realitäten, 2. Bad Neuhaus, 3. Tobelbad, 4. andere landschaftliche Realitäten a) Schloßberg u. s. w.

Es werden wahrscheinlich im Laufe der Sitzung durch besondere Thätigkeit der Druckerei noch einige Druckstücke einlangen; ich habe getrachtet deren Druck zu beschleunigen, weil die hier vorgelesenen Gegenstände mit der heutigen Tagesordnung übrig bleibenden vielleicht die nächste Sitzung nicht genügend ausfüllen könnten.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder des Ausschusses zu einer Plenar-Sitzung auf heute Abends 5 Uhr ein. Der Herr Obmann des Ausschusses für die Regierungs-Vorlagen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr ein. Der Herr Obmann des Petitions-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder des Petitions-

Ausschusses auf morgen Sonntag um 12 Uhr Vormittags ein.

An Petitionen wurden mir übergeben:

Eine Petition, überreicht durch den Herrn Abg. Advokaten Wannisch, der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. um geneigte Veranlassung, daß für die Stadt Bruck ein Wahlbezirk gebildet werde, und in Folge dessen auch ein eigener Abgeordneter in den steiermärkischen Landtag gewählt werden könne;

eine Petition, überreicht durch den Herrn Abg. Sonns, in welcher die Pfarrrs- und Ortsgemeinde St. Georgen am Remschnigg um eine gnädige Unterstützung zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche, des Pfarrhofes und Schulhauses, nebst einem unverzinslichen Darlehen von wenigstens 4000 fl. aus dem Landesfonde, gegen dankbare Rückzahlung innerhalb 4 Jahren bittet.

Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen werden.

Abg. Sonns (Windischgrag): Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Sonns hat das Wort.

Abg. Sonns: Es ist wohl allgemein anerkannt, daß bei derlei Unglücksfällen schnelle Hilfe am ausgiebigsten ist; daher bitte ich, daß diese Petition dem Petitions-Ausschusse mit dem Beisatze zugefertigt werde, schon in der nächsten Sitzung Bericht darüber zu erstatten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort hierüber zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe den Antrag des Herrn Sonns zur Abstimmung, daß der Petitions-Ausschuß, welchem diese Petition ohnehin zuge-

wiesen wird, beauftragt werde, bereits in der nächsten Sitzung, also übermorgen Montag, über diese Petition zu erstatten, was um so leichter gehen wird, als der Petitions-Ausschuß auf morgen Vormittag eingeladen ist. Diejenigen Herren, welche mit der dringlichen Behandlung der Petition einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Es wurde mir ein Antrag vom Herrn Grafen Lamberg überreicht, dahin lautend:

„Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, sich an das k. k. Finanzministerium dahin zu verwenden, daß die in Steiermark für aufgehobene Consumtionsgefälle (Taxe) ausgefolgten 5% Staatsschuldverschreibungen, auf bestimmten Namen lautend ohne Coupons und Talons, von den Besitzern, insofern diese Obligationen nicht vinculirt sind, gegen andere 5% Obligationen auf Ueberbringer lautend mit Talons und Coupons ausgewechselt werden dürfen und können.“

Dieser Antrag ist von 14 Herren Abgeordneten unterschrieben, und er wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen, das heißt jetzt in Druck gelegt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Paffner hat einen Antrag gestellt, welcher in der letzten Sitzung aufgelegt ist. Es würde nun heute an der Reihe sein, diesen Antrag bezüglich einer Aenderung des Verzehrungssteuer-Gesetzes zu begründen. Wünschen Herr Doctor von Ihrem Rechte Gebrauch zu machen?

Abg. Dr. Paffner (L. B. Stainz): Ich habe den diesbezüglichen Antrag bereits längst begründet, und es liegt nun der Bericht des Landes-Ausschusses über diesen meinen Antrag auf. Ich habe keinen Antrag in einer der letzten Sitzungen überreicht, sondern es wurde der gedruckte Bericht des Landes-Ausschusses über meinen Antrag aufgelegt.

Landeshauptmann: Nun so habe ich mich namhaft geirrt.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Ausschusses über die vier Regierungsvorlagen, und zwar der Bericht, betreffend das Schulpatronat. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, diesfalls das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Wanniſch (Bruck; — von der Tribüne): Der Ausschuß, welcher aus diesem Hause zur Vorberathung über die vier Regierungsvorlagen gebildet wurde, hat mich mit der Berichterstattung beauftragt. Ich habe die Ehre, mich dieser Aufgabe mit folgendem Berichte zu entledigen. (Liest den als Beilage A. beige-schlossenen Bericht.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort

hierüber zu ergreifen? Der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthaltereirath N. v. Neupauer: Hoher Landtag! Nachdem es der Regierung bei der Vorberathung des vorliegenden Gesetzes über das Schulpatronat nicht gegönnt war, ein Comité, sowie bei der Vorberathung über das Gemeindegesetz, ihre Ansichten zu vertreten, so erlauben Sie mir, Ihre Geduld auf einige Zeit in Anspruch zu nehmen, indem ich bemüht bin,

1. die Motive des vorliegenden Gesetzes zu entwickeln, und

2. weil im Ausschußantrage die Regierungsvorlage als unklar, zweifelhaft, unvollständig, nicht gerecht und für die Gemeinden sogar drückend bezeichnet wird, hierauf zu entgegnen.

Erstens die Motive der Regierungsvorlage betreffend. „Bezüglich der Befreiung des Kostenaufwandes für verschiedene Bedürfnisse der Volksschulen haben niemals gleiche Gesetze und Vorschriften bestanden.“ Katholische und nichtkatholische Volksschulen wurden und werden nach verschiedenen Grundsätzen behandelt und selbst rücksichtlich der katholischen Volksschulen gelten verschiedene gesetzliche Bestimmungen, einerseits in Bezug auf die Kosten für Schulgebäude, und andererseits in Bezug auf die Kosten für die Erhaltung des Lehrpersonales selbst.

Bei den katholischen Schulen sind es besonders die Schulpatronate und waren es die Grundobrigkeiten, denen die bisherige Gesetzgebung rücksichtlich der Kosten für die Schulgebäude, deren Einrichtung und Beheizung bedeutende Lasten auferlegt hat, während sie von jeder Concurrenz für die Erhaltung der Lehrer als solcher verschont blieben. Diese thatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen und machen es nothwendig, daß die seit dem Jahre 1848 der Lösung harrende Frage der Kostenbefreiung für die Lokalitäten der Volksschulen abgesondert von anderen Fragen des Schulwesens der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werde.

Da die Schulbau-Concurrenz in allen im engeren Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme von Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche auf demselben Principe, nämlich jenem der politischen Schulverfassung, basirte, so hat die Regierung in Erwägung auf die Verschiedenheit der Verhältnisse und die bisherige Entwicklung des Schulwesens in den einzelnen Königreichen und Ländern der sicheren Voraussetzung Raum gegeben, daß die Landtage nicht nur auf die bisherige Gesetzgebung entsprechend Rücksicht nehmen, sondern auch lebhaft bestrebt sein dürften, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches fortan die Erbauung und Erhaltung der für den Volksschulen-Unterricht erforderlichen Lokalitäten als eine der ersten Bedin-

gungen des künftigen Fortschreitens des Volksschulwesens sichern würde.

Nachdem weiters die Beitragspflicht den vormaligen Grundobrigkeiten als solchen bis auf die durch die Ministerial-Verordnung vom 15. December 1848 noch aufrecht erhaltenen Beistellung des Beheizungsholzes schon durch die kaiserliche Verordnung vom 10. Juni, respective 3. September, 1849 als aufgehoben erklärt worden ist, so waren folgende zwei Fragen zu lösen, welche sich die Regierung bei Verfassung des vorliegenden Entwurfes aufgeworfen hat:

1. Was soll bezüglich des Schulpatronates in der Folge bestimmt werden?

2. Wem soll künftig die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen obliegen und welche Bestimmungen sind bezüglich der Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten zu treffen?

Erste Frage: Was soll bezüglich des Schulpatronates künftig geschehen? Das mit dem Pfarr-Patronate verknüpfte Schul-Patronat und die damit verbundenen bedeutenden Lasten haben im Allgemeinen keine andere Begründung, als das positive Gesetz, welches zu einer Zeit erlassen ist (in den Jahren 1787, 1788, dann die §§. 370 und 371 der politischen Schulverfassung), wo die Stellung der Dominien eine sehr bevorzugte war, und wo dieselben mit solchen Rechten und Einkünften ausgestattet waren, daß man auch Opfer zum Besten der robot- und zinspflichtigen Unterthanen fordern konnte. Dermalen aber, wo das Unterthans-Verhältniß gelöst und der Unterschied zwischen Dominical- und Rustikal-Besitz gänzlich aufgehoben ist, wäre es wohl im höchsten Grade unbillig, jene gesetzlichen Verpflichtungen noch aufrecht erhalten zu wollen, welche hauptsächlich auf diesem Verhältnisse und Unterschiede beruht haben.

Die erfolgte Aufhebung des Unterthans-Verbandes rechtfertigt daher den Antrag der Regierung, daß das nur im Gesetze begründete Schulpatronat zu entfallen habe.

Was vom Privat-Patronate gilt, muß folgerichtig auch vom Patronate öffentlicher Fonde gelten. Sollten gleichwohl einzelne ehemalige Dominien einen Werth darauf legen, das Schulpatronat ungeachtet der damit verbundenen Lasten behalten zu wollen, so hätte die Regierung ebensowenig etwas einzuwenden, als sie selbst keineswegs gesonnen ist, dürftigen Gemeinden, deren Schule bisher unter dem Patronate eines öffentlichen Fondes stand, die bisherige Beitragsleistung sofort gänzlich zu entziehen.

In dieser Beziehung schien es am zweckmäßigsten, die Aufrechterhaltung des Patronats-Verhältnisses von einem Einverständnisse der Betheiligten abhängig zu machen, was auch ausdrücklich in der Regierungsvorlage in An-

trag gebracht ist. Kommen solche Einverständnisse dann zu Stande, so werden neue privatrechtliche Schulpatronate entstehen, welche, wie die bisherige Erfahrung zeigt, dem gedeihlichen Fortschreiten des Schulwesens durchaus nicht hinderlich sein können.

Dies zur Rechtfertigung des §. 1 der Regierungsvorlage, wobei ich mir nur zu bemerken erlaube, daß mit dem aufzuhebenden Schulpatronate natürlich auch die damit verbundenen Rechte selbstverständlich entfallen müßten.

Der §. 2 der Regierungsvorlage beabsichtigt, der nicht länger zu rechtfertigenden Belastung der vormaligen Grundobrigkeiten in Bezug auf die Beistellung des Beheizungsholzes definitiv ein Ende zu machen.

§. 3 ist selbstverständlich, und bedarf keiner weiteren Erörterung.

In Bezug auf die bisher bestehenden Patronate vertrags- und stiftungsmäßiger Natur ist eine besondere Bestimmung für jene Fälle nothwendig, wo bisher hinsichtlich des Maßes der Verpflichtung das Gesetz als Subsidar-Quelle gegolten hat. Da in solchen Fällen das Maß der Leistung gewissermaßen nur durch das Gesetz festgestellt ist, und derartige Patronate in der Regel nur mit Rücksicht auf die bestehenden Normen entstanden sind, und auch bei ihnen der eigentliche, ursprüngliche Bestimmungsgrund entfallen ist, so hielt es die Regierung für billig, die Patronats-Leistungen, welche bisher in den Professorenkosten, d. i. ungefähr ein Drittel der gesamten Baukosten bestanden, in Zukunft auf ein Viertel herabzumindern. (§. 4).

Dies bezüglich des ersten im Eingange hervorgehobenen Punktes. — Was den zweiten Punkt anbelangt: Wem sollen nun diese Kosten aufgebürdet werden? gestatten Sie mir folgendes zu bemerken: Nach dem dermaligen staatsrechtlichen Organismus kann es, wie es auch im h. Reichsrathe wiederholt anerkannt wurde, grundsätzlich nur die Gemeinde sein, welche die Kosten für die Localitäten der Volksschule zu bestreiten haben wird, soweit diese Kosten nicht aus anderen bereits vorhandenen Quellen gedeckt sind. (§. 8 der Regierungsvorlage.) Die Concurrenz, welche der Normalschulfond zu diesen Kosten bei den Normal- und Kreishauptschulen bisher zu leisten hatte, beruht lediglich auch auf der gesetzlichen Anordnung des §. 369 der politischen Schulverfassung. Diese Schulen wurden anfangs als Muster-Anstalten, nach denen sich die anderen richten sollten, begründet, und waren durchwegs zugleich zur Heranbildung des erforderlichen Lehrernachwuchses bestimmt. Die Haupt- und Kreisstädte erhielten dadurch vor anderen Orten die Begünstigung, daß der öffentliche Fond nicht nur die Lehrer besoldete, sondern auch namhafte Beiträge für die Schul-Localitäten leistete. Die Fortführung dieser Schulen als Muster-Anstal-

ten ist nicht mehr nothwendig, nachdem seit längerer Zeit gleichartige Schulen von vielen Gemeinden auf eigene Kosten erhalten werden, was auch zur Folge hatte, daß namentlich die Kreishauptschulen thatsächlich Local- und Pflichtschulen geworden sind.

Hiermit ist der Grund, die Kreisstädte vor anderen Orten noch länger zu begünstigen, weggefallen, auch gestatten es die Mittel des Normalschul-Fondes keineswegs, daß diese Begünstigung einzelnen Städten in dem bisherigen Ausmaße länger gewährt werde. Die Erleichterung des Normalschul-Fondes soll durch die gesetzliche Aufhebung seiner bisherigen Beitragspflicht zu den Kosten der Schul-Localitäten bewirkt werden, was auch durch den besonderen Grund gerechtfertigt erscheint, daß in denjenigen Ländern des Reiches, in denen die politische Schul-Verfassung nicht eingeführt ist, die Deckung der Trivialschulkosten durchweg auf Localmittel gewiesen ist. Eine gleichmäßige Behandlung der verschiedenen Theile des Reiches ist aber in dieser Beziehung um so nothwendiger, als der Normalschul-Fond bei Unzureichendheit der eigenen Mittel die erforderlichen Zuflüsse aus dem Staatsschatz erhält. Bei dem gegenwärtigen Stande des Volksschulwesens kann in Bezug auf die fernere Bestimmung des Normalschul-Fondes nur noch die Lehrerbildung maßgebend sein, für welche in der Regel in jeder Diocese eine Schule genügen dürfte. Wer daher bisher die Kosten der Localitäten einer Normal-Hauptschule, die zunächst für die Lehrer-Bildung bestimmt bleibt, zu tragen hatte, der wird sie auch in der Folge zu tragen haben, sofern die Normal-Hauptschule nicht zugleich die Stelle einer nothwendigen Localschule vertritt. Von den Kreishauptschulen werden aber fernerhin nur noch diejenigen in Bezug auf die fraglichen Kosten vom Normalschul-Fonde zu unterstützen sein, mit denen vollständige Lehrerbildungs-Anstalten verbunden sind, weil die Lehrerbildung nicht zu den Local-Interessen gehört, sondern dem Schulwesen eines weiteren Kreises dient. Die diesfällige Beitragslast wird nach der Regierungsvorlage mit einem Drittel beantragt, was auch der bisherigen Verpflichtung des Normalschul-Fondes nahe kommt. Dies zur Begründung der §§. 6 und 7 der Regierungsvorlage.

Bezüglich der Aufbringung der Kosten innerhalb der Gemeinde empfiehlt die Regierungsvorlage im §. 9, erstes Alinea, die gleiche Behandlung mit anderen Communal-Auslagen als die einfachste und zweckmäßigste, sowie es überhaupt als geeignet anerkannt werden mußte, das Schulconcurrentz-Gesetz jenem über das Gemeinde-Gesetz anzupassen und anzuschließen. Was den Zusatz des §. 9 anbelangt, so kann, da durch die bisherige Gesetzgebung der confessionelle Character der Volksschule fest-

gehalten wird, und diesem Principe auch die thatsächlichen Zustände entsprechen, der Vorschlag der Regierung in Rücksicht auf die anerkannte concessionele Gleichberechtigung sich nur darauf beschränken, daß die gleichmäßige Erhaltung confessionell abgesonderter Schulen aus Communalmitteln durch die Beschlüsse der theilnehmenden Gemeinde ermöglicht werde; wo aber ein solcher Vorgang den Interessen der Gemeinde im Allgemeinen oder wegen obwaltender specieller Verhältnisse nicht entsprechen sollte, und rücksichtlich der Kostenbestreitung auch kein anderes Uebereinkommen getroffen wird, welches für so lange, als nicht etwa neue Directiven über die Errichtung und Organisation der Volksschule mit Zustimmung des Reichsrathes erlassen werden, zu gelten hätte, bleibt nichts anderes übrig, als die bisherige gesetzliche Bestimmung, daß sich die Beitragspflicht nach der Einschulung zu richten hat, festzuhalten.

Betreffend den §. 10 R.-V., so gründen sich die bezüglichen bisherigen Vorschriften zum Theile auf die alte Einrichtung, wo der Meßnerdienst noch der Haupt-, und der Schuldienst der Nebendienst war. Die vorgeschrittene Entwicklung des Schulwesens hat dieses Verhältniß wesentlich geändert, und die neue Bestimmung des §. 10 entspricht den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit. Die beantragte Vertheilung des Aufwandes auf mehrere Einer Schule zugewiesene Ortsgemeinden oder Theile derselben nach dem Verhältniß ihrer directen Besteuerung, falls kein anderes Uebereinkommen getroffen wird, entspricht der bisherigen Gepflogenheit und im Allgemeinen auch den Forderungen der Gerechtigkeit, weil alle Gemeinden und Gemeinde-Anteile von der Schule einen gleichmäßigen Nutzen ziehen. Wenn aber der h. Landtag aus der Rücksicht weiterer Entfernung von den Schulen, wodurch der Nutzen derselben eingeschulden nicht gleichmäßig zukäme, beschließen sollte, die Ortsgemeinde, innerhalb derer sich die Schule befindet, höher als die weiter eingeschulden Gemeinden oder Gemeindeanteile zu belasten, so würde die Regierung keinen Grund haben, einem solchen Beschlusse entgegen zu treten. (§. 9., Alinea 2.)

Die in der R.-V. enthaltenen Bestimmungen über das Schulcomité und dessen Wirkungskreis (§§. 12-16, R.-V.), motiviren sich durch die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Organes für den Fall, wo mehrere Gemeinden bei einer Schule theilhaftig sind, und daher nicht mit allen einzelnen Gemeinde-Ausschüssen oder Vorständen verhandelt werden kann, vielmehr für eine einheitliche Administration Sorge getragen werden muß. Das Verhältniß dieses Comités zur Staatsverwaltung, welche sich nach §. 17 R.-V. der Oberleitung der Schulbanten nicht begeben kann, und zur Landesvertretung (§. 16 R.-V.) ist ganz in Uebereinstimmung mit dem Gemeindegesetze beantragt. Das Präsentationsrecht zum Schuldienste, wo

solches dem entfallenden Patrone anklebt, wird im §. 11 R.-B. den Gemeinden überwiesen. Diese Ueberweisung mag allerdings Nachtheile besorgen lassen, weil den Gemeinden die Lehrkräfte eines weiteren Kreises, des ganzen Landes nicht bekannt sind, manche Gemeinden auch nicht auf der dazu nöthigen Bildungsstufe stehen dürften, und andere bei der Ausübung des fraglichen Rechtes zunächst nur ihre materiellen Vortheile zu berücksichtigen suchen werden. Die Regierung glaubte aber auf dem Standpunct, daß die Volksschule zunächst eine Gemeinde-Anstalt werden soll, den Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Lehrer, wo dieses Recht in Erledigung kommt, nicht entziehen zu sollen. Dies sind die Motive der R.-B., welche ich mir paragraphenweise zu entwickeln erlaubte.

Nun schreite ich zu den wesentlichen Ablehnungsgründen des Ausschußberichtes. In den Absätzen 2, 3, 4, 5 des Ausschußberichtes, dann in den Absätzen 6, 7, 8 wird das Patronat als ein Hemmnis der gedeihlichen Entwicklung der Volksschule bezeichnet, welches allen nothwendigen Herstellungen bis zur äußersten Grenze der Verneinung entgegentritt, den Lehrer zu seinen Präsentanten rücksichtlich des Schulgebäudes, wie seiner Naturalwohnung in eine seiner Stellung nicht günstigen Abhängigkeit bringt, daher die Aufhebung des Patronates in einer, den Interessen der dabei betheiligten Contribuenten nach Billigkeit Rechnung tragenden Art und Weise ein Gebot der Zeit, und zum Theile eine Folge der Aufhebung der Guts herrlichkeit sei. In diesen Absätzen wird der R.-B. zur Last gelegt (§§. 7 und 8), daß sie nur die Eine Art dieses Patronates, das gesetzliche, aufhebe. Es wird daher das bemerkte Hemmnis der Entwicklung des Volksschulwesens durch die Regierungsvorlage nicht vollkommen beseitigt. Hierauf erlauben Sie mir zu erwidern: der Name „Schulpatronat“ hat sich nur aus der Analogie mit dem gleichen Verhältnisse bei Kirche und Pfarre herausgebildet; strenge genommen kann von Schulpatronatsrechten und Pflichten nur in jenen Fällen die Rede sein, wo dieses Verhältniß auf einen besonderen Titel, Stiftung oder Vertrag, beruht. Das sogenannte bloß gesetzliche Schulpatronat, d. i. dasjenige, welches durch die §§. 370 und 371 der politischen Schulverfassung normirt wird, ist nur eine Last, da das Präsentationsrecht für den Schuldienst mit der Concurrenzpflicht nicht nothwendig verbunden ist. (§§. 142 und 143 der politischen Schulverfassung.) Andere, als bloß gesetzliche Schulpatronate bilden nur seltene Ausnahmen, welche der Entwicklung und Verbesserung des Schulwesens im Ganzen gewiß nicht hinderlich werden können. Sollte aber der hohe Landtag auch die auf besonderen Titel, sei es Stiftung, sei es Vertrag basirenden Schulpatronate durch Feststellung einer entsprechenden Ablösung beseitigen wollen, so liegt

dagegen seitens der Regierung durchaus kein Anstand vor.

In den Absätzen 9—14 wird zu deduciren gesucht, daß die Regierungsvorlage den Begriff des gesetzlichen Schulpatronates und, wie weit selbes gehe, unklar und zweifelhaft lasse. Darüber, meine Herren, glaube ich, gibt es keinen begründeten Zweifel und kann es gar keinen geben. Jedes Schulpatronat ist gesetzlich, welches lediglich aus dem Pfarr-Repräsentationsrechte (§§. 370, 371 der politischen Schulverfassung) abgeleitet ist, und, so lange diese gesetzlichen Bestimmungen nicht vollständig beseitigt werden, fortan bei Errichtung neuer Schulen abzuleiten ist.

In den Absätzen 15—17 heißt es, daß die Regierungsvorlage, weil sie sich nicht auf alle Patronate erstreckt, auch unvollständig sei, und das Patronatsrecht auch Gegenstand der Erztzung sein könne. Hierauf muß ich bemerken, daß dies auf das sogenannte bloß gesetzliche Patronat, welches lediglich eine durch die Gesetzgebung begründete Last ist, keine Anwendung findet. Was durch ein Gesetz begründet wird, kann durch ein späteres Gesetz wieder aufgehoben werden.

In den Absätzen 19 und 20 wird die Regierungsvorlage als in der Ausführung nicht gerecht, und die Schulgemeinden selbst drückend betont. Der vierte Theil der Kosten ist in der Regierungsvorlage nur für jenen Fall beantragt, wo die Titel des Patronats das Maß der Leistung nicht bestimmen, und diese Ermäßigung der Last wird zureichend durch die Ermägung gerechtfertigt, da auch die ausnahmsweise bestehenden gestifteten oder verfassungsmäßigen Schulpatronate in letzter Auflösung doch in den vorbestehenden Patrimonial-Verhältnissen ihren Ursprung haben, was auch der Ausschußbericht im 5. und 13. Absatz anerkennt.

Was die zu den Absätzen 20—27 gemachten Bemerkungen anbelangt, so gestatten Sie mir, Folgendes zu entgegnen. Es heißt hier: „Nun existirt aber eine solche vollständige Lehrer-Bildungsanstalt gar nicht, da man die Präparanden wohl nicht dazu rechnen kann.“ Präparanden und Lehrer-Bildungsanstalt ist nach den bestehenden Vorschriften ein und dasselbe. Außer Graz bestehend in Marburg eine vollständige, d. i. eine zweiclassige Lehrer-Bildungsanstalt.

Es heißt hier: „Die Verpflichtungen der Patronen bleiben unverändert.“ Die Verpflichtungen der Patronen sind seit dem Jahre 1848 nicht unverändert geblieben. Schon mit dem Ministerial-Erlasse vom 10. Juni 1848 wurde selbst zu Gunsten der Kirchen- und Pfarrpatronaten deren Ursprung durchweg auf besonderen Titeln beruht angeordnet, daß sie bis zur gesetzlichen Regelung dieses Verhältnisses nur zu den unaufschiebbaren und zu den laufenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen und alle größeren Bauten und Anschaffungen einzustellen sind, wenn bezüglich

er Kostenbedeckung kein Vergleich erzielt wird. Die gleiche provisorische Norm wurde nachträglich auch auf die Schulen ausgedehnt, weil die völlige Beseitigung des sogenannten gesetzlichen Schulpatronats unter den damaligen Verhältnissen außer dem Bereiche der Möglichkeit lag. Nothwendige Schulbauten konnten aber nicht fortwährend un-
erlassen werden, und dem Ministerium, welches in Folge der Lösung des Unterthansverbandes die Volksschule grund-
sätzlich nur als Anstalt der Gemeinde ansehen konnte, blieb nichts Anderes übrig, als anzuordnen, daß bei noth-
wendigen Schulbauten, wenn der Patron die Leistung erweigert, die Schulgemeinde die Patronatskosten vor-
schußweise gegen seinerzeitigen Regreß an den Patron, falls derselbe dazu durch das neu zu erlassende Schulbaucon-
currenz-Gesetz verpflichtet werden wird, zu tragen habe. Diese Verordnungen des Ministeriums, nach denen seit mehr als 10 Jahren Amt gehandelt wird, können nicht
revidiert werden, sie müssen vielmehr so lange als auf-
recht, als bindend bleiben, als nicht das neue durch die
Regierungsvorlage bezweckte Schulbauconcurrentz-Gesetz
lassen wird.

Die Berechnung zum Absatz 28 dürfte unrichtig sein; die Professionistenkosten, die allein den Patron betreffen, tragen, wie aus zahlreichen Schulbauverhandlungen mit aller Sicherheit nachgewiesen werden kann, selten mehr als den dritten Theil der gesamten Baukosten.

Im Absatz 29 wird das Präsentationsrecht, welches den Gemeinden zufallen soll, als eine ungenügende Entschädigung bezeichnet. Es heißt nämlich im Absatz 29: Das Präsentationsrecht, welches den Gemeinden zu-
fallen soll, ist eine höchst ungenügende Entschädigung, in die Ernennung u. s. w.“ Dagegen erlauben Sie
einzuwenden: Den Consistorien steht nicht die
Ernennung, sondern die Anstellung der Trivial-
schullehrer zu, das ist die Ausfertigung des Anstellungs-
erretes und auf Grund desselben die Einführung des
Präsentirten in das Amt. Die Ernennung liegt in dem
Präsentations-Rechte, welches vom Consistorium geachtet
werden muß, wenn der Präsentirte die gesetzlichen Eigen-
schaften besitzt. Das Gesetz allein bestimmt die Erfordernisse
an Schuldienern. Von apparen Anforderungen der Consi-
storien ist und kann keine Rede sein. Gegen Verweigerung
Annahme der Präsentation steht überdies die Berufung
die Statthalterei und selbst an das Ministerium offen.

Der Bemerkung zum Absatz 30 „Außer dieser in Aus-
gestellten parziellen und ziemlich bedeutungslosen Ein-
nahme u. s. w.“ muß ich entgegen: Jede Gemeinde
auf die Volksschule durch den aus ihrer Mitte bestell-
ten Ortschul-Aufsichter einen Einfluß aus, dessen Größe le-
diglich durch die Thätigkeit dieses Organes bedingt ist. Der
verfließt an vielen Stellen der politischen Schulverfassung

und noch mehr der Geist dieses Volksschul-Gesetzes verknü-
pfen die Gemeinde-Vertretungen auf das Engste mit den
Interessen der Schule, und am wenigsten darf die Regie-
rungs-Behörde der Vorwurf treffen, die Wünsche und Be-
strebungen der Gemeinden auf Verbesserung ihres Schul-
wesens unbeachtet gelassen zu haben. Die technische Leitung
des Schulwesens wird immer nur durch sachkundige Män-
ner ausgeübt werden. Was die Gemeinde als solche an Ein-
fluß für die Schule ansprechen kann, ist schon durch die be-
stehende Gesetzgebung zum größten Theil zu erreichen, und
ist überall erreicht worden, wo es ernstlich und zum Besten
der Schule angestrebt worden ist. Die Regierung kann des-
halb auch die Einbringung einer Vorlage, bezüglich der Re-
gulirung des Einflusses der Gemeinden auf die Volksschul-
en keineswegs als eine ihrer dringendsten Aufgaben anse-
hen, und ich erlaube mir im Namen der kais. Regierung zu
erklären, daß, soviel bekannt ist, die Einbringung einer sol-
chen Vorlage nicht bevorstehe und dermalen auch noch nicht
beabsichtigt werde.

Indem ich die Motive, die der Regierungsvorlage zu
Grunde liegen, weitläufig erörtert und den Vorwürfen,
welche derselben durch den vorliegenden Ausschuß-Bericht
gemacht werden, begegnet zu haben glaube, muß ich im Na-
men der kais. Regierung noch nachdrücklichst betonen, daß
gerade das Volksschulwesen eine Institution ist, deren Re-
form wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse
und Bedürfnisse die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit
erheische. Wo die Einrichtung krankhaft ist, dort müsse
die heilende Hand angelegt werden und allmählig werde
das Ganze gebessert werden. Als der krankhafteste Zu-
stand im Volksschulwesen ist der kais. Regierung das nun-
mehr 14jährige Provisorium, bezüglich der Schulbau-
Concurrentz erschienen und diesem müsse ehebaldigst
abgeholfen werden, wie dieß auch von mehreren
Landtagen anerkannt und bethätigt worden ist. Der Re-
gierungsvorlage liegt neben der Absicht, den mit dem
bloß gesetzlichen Schul-Patronate belasteten Grundbesitz
von dieser Last zu befreien, vor Allem die weit wichti-
gere Absicht zu Grunde, dem langjährigen Provisorium
bezüglich des Schul-Patronates und der Schulbau-Con-
currenz ein Ende zu machen, was für Steiermark um
so größere Bedeutung haben dürfte, als in der Lavan-
ter Diocese noch zahlreiche Schulen errichtet werden müs-
sen, und feste Bestimmungen über die Bau-Concurrentz
nicht länger entbehrt werden können. Es wäre daher eine
ganz irrige Voraussetzung, wenn der hohe Landtag an-
nehmen wollte, daß durch die Ablehnung der Regierungsvorlage das durch die zwischenzeitig erlassenen Ministerial-
Verordnungen halb zu Grabe getragene gesetzliche Schul-
Patronat wieder aufleben würde. Die Ablehnung der Re-
gierungsvorlage hätte nichts Anderes, als die Fort-

setzung des 14jährigen Provisoriums zur Folge, die mit dem ersten Absatze des Ausschuss-Berichtes im größten Widerspruche sein würde.

In Widerlegung des Vorausgelassenen ersuche ich demnach im Namen der Regierung, das hohe Haus wolle bei der gewiß nicht zu verkennenden Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes von der beantragten Ablehnung Umgang nehmen, die Debatte über den vorliegenden Gesetzes-Entwurf aufnehmen oder im Falle wegen Kürze der gegenwärtigen Session in die Berathung nicht eingegangen werden könnte, selbe auf die nächste Session vertagen.

Landeshauptmann: Se. fürstlichen Gnaden Fürstbischof von Seckau haben das Wort.

Fürstbischof von Seckau: Ich erlaube mir, zu dem Berichte des Ausschusses nur einige wenige Bemerkungen zu machen. Viele dieser Bemerkungen, die zu sagen ich mir vorgenommen habe, hat mir der Herr Regierungs-Commissär schon aus dem Munde genommen. Ich bin mit der Begründung des Ausschuss-Berichtes in einer Hinsicht vollkommen einverstanden, in anderer Hinsicht aber nicht einverstanden. Ich bin damit einverstanden, daß der Ausschuss die Ablehnung der Regierungs-Vorlage mit dem begründet, daß sie unvollständig ist und daß sie nur von der Aufhebung des im Gesetze begründeten Schul-Patronates spricht und nicht auch überhaupt von der Aufhebung jeden Schul-Patronates, auch desjenigen, welches sich auf privatrechtlichen Titel beruft, weil ich ebenfalls in dem Schul-Patronate ein großes Hemmnis der Volksschule sehe, und zwar, nebst der geringen Dotation der überwiegenden Mehrzahl der Schuldienste, eigentlich das größte Hemmnis darin erblicke. Ich bin also ganz dafür, daß das Schul-Patronat überhaupt aufgehoben werden möge.

Der Ausschuss findet die Regierungs-Vorlage unklar, deshalb unklar, weil nicht entnommen werden könne, welches Schul-Patronat das lediglich im Gesetze begründete sei. Der Herr Regierungs-Commissär hat darüber schon die Aufklärung gegeben, der ich vollkommen beipflichte, daß jedes Schul-Patronat, welches sich lediglich auf das Pfarr-Patronat gründet, das sogenannte im Gesetze liegende, gesetzlich begründete Patronat ist, daß Privattitel des Schul-Patronates nachgewiesen werden müssen und, wo keine solchen nachgewiesen werden können, eben dieses im Gesetze liegende Schul-Patronat zu erkennen ist.

Der Ausschuss findet ferner die Regierungs-Vorlage nicht gerecht, besonders aus dreifachen Gründen: einmal, weil dort, wo sich das Schul-Patronat auf Privat-Titel gründet, künftig der Schulpatron nur verpflichtet werden soll, den vierten Theil der bisher im Gesetze begründeten

Kosten zu tragen. Nun, ich stimme vollkommen bei, denn, wo das Schul-Patronat sich auf Privat-Titel gründet, da soll auch die Verpflichtung des Patrons so stehen bleiben, wie sie bisher im Gesetze begründet war, oder was eigentlich vorzuziehen ist und was ich eben wünschte, abgelöst werden.

Der Ausschuss findet ferner die Regierungs-Vorlage deshalb nicht gerecht, weil das im Gesetze begründete Patronat, überhaupt das Schul-Patronat, unentgeltlich aufgehoben werden soll. Nachdem nun das Schul-Patronat eine ganz willkürliche, wahrhaft ungerechte Maßregel der Regierung in dem Jahre 1787 u. s. w. gewesen ist, indem mit einem einfachen Federstriche bestimmt wurde: Derjenige, der das Pfarr-Präsentationsrecht hat, ist auch zugleich der Schulpatron und hat auch die Kosten für die Schule zu tragen, — indem also diese Maßregel eine octroyirte, ungerechte war, so kann ich auch nicht begründet finden, wenn nun verlangt werden soll, daß das Schul-Patronat abgelöst werden solle. Es ist aber auch eben die Grundlage gewonnen, auf welche eine Ablösung stattfinden soll. Wie der Ausschuss selbst bemerkt, daß die Grundlage des Schul-Patronates überhaupt verloren gegangen ist, indem ja eben die Guts-herrlichkeit aufgehoben ist, ebenso schließe ich weiter, daß auch damit die Grundlage einer Ablösung entfallen, und nur bei solchen Patronaten, wie ich schon bemerkte, welche sich auf Privat-Titel gründen, auf Vertrag oder Stiftung u. s. w., finde ich eine Ablösung ganz in der Ordnung und gerecht. Es ist aber auch schon ein Präcedenzfall geschaffen, es haben die ehemaligen Dominien, die Grundobrigkeiten, die Verpflichtung gehabt, die Materialien-Kosten zu den Schulbauten zu tragen, und es ist ihnen in Folge der Grundentlastung diese Verpflichtung abgenommen worden, ohne daß sie eine Ablösung geben mußten. Es ist damit ein Präcedenzfall geschaffen, da nun auch den Schulpatronen diese Last ohne eine Ablösung abgenommen werden soll.

Der Ausschuss findet ferner die Regierungs-Vorlage nicht gerecht, indem den Gemeinden einerseits eine so große Kostenlast aufgebürdet werde und andererseits ihnen ein ganz bedeutungsloser Einfluß auf die Schule gestattet werde, welchen bedeutungslosen Einfluß der Ausschuss in der Bestimmung findet, daß den Gemeinden das Präsentationsrecht zugesprochen wird. Ich erlaube mir, hier darauf hinzuweisen, daß dieser Absatz, wo von dem Präsentationsrecht gesprochen wird, wo es heißt, daß dieses Präsentationsrecht eine höchst ungenügende Entschädigung sei, daß die Ernennung dem Consistorium zustehe, und somit die Präsentation von der Genehmigung des Consistoriums abhängt, unrichtig ist, wie auch schon der Herr Regierungs-Commissär bemerkt hat. Das Präsentationsrecht ist eigent-

lich das Ernennungsrecht, es heißt ganz irrtümlich – obwohl auch in der politischen Schulverfassung – „Präsentations-Recht.“ Es ist dieser Ausdruck von dem Pfarr-Präsentationsrechte genommen; da tritt allerdings nur eine Präsentation von Seite des Patrons ein, und die Verleihung geht vom Bischofe aus; allein bei Schulen ist dieses Präsentationsrecht eigentlich ein Ernennungsrecht, und das Consistorium kann Denjenigen, welchen der Patron für den Schuldienst ernennt, wenn derselbe anders die im Gesetze gegründete Qualifikation hat, nicht zurückweisen, sondern muß demselben das Anstellungs-Decret ausstellen, und darin – in der Ausstellung des Anstellungs-Decretes – liegt eigentlich das ganze Agens des Consistoriums. Was nun aber eben dieses Präsentations- oder Ernennungs-Recht anbelangt, so kann ich wohl hierin nicht etwas Ungenügendes finden; ich kann nicht finden, daß den Gemeinden nur eine bedeutungslose und ungenügende Einflußnahme gestattet werde. Denn eben von der Ernennung des Lehrers hängt ja das ganze Wohl und Wehe der Schule ab; in der Hand Desjenigen, der den Lehrer ernennt, liegt die ganze Schule, denn der Lehrer hat den vorzüglichsten Einfluß auf die Schule, und er hat – wie schon einmal hier von der Tribüne bemerkt wurde – die künftige Generation in seiner Hand. Ich kann also das Recht der Ernennung des Lehrers nicht als etwas Unbedeutendes, sondern ich muß es als etwas sehr Bedeutungsvolles ansehen, und ich würde mir da sogar zu zweifeln erlauben, ob hier den Gemeinden nicht zu viel Einflußnahme eingeräumt werde, ob die Gemeinden, wie sie gegenwärtig auf dem Lande sind, wohl diese Reife haben, um das Recht der Ernennung der Lehrer auf die wahre, wohlthätige Weise, wie es das Wohl der Volksschule erfordert, zu üben.

Ich finde daher eben, weil im Berichte des Ausschusses manches Unrichtige angeführt ist, daß diese Sache doch nicht recht zur vollkommenen Reife überdacht ist, und ich habe auch gleich vom Anfange einen Mißgriff darin gesehen, daß man Ein Comité für alle 4 Regierungs-Vorlagen gewählt hat; dadurch ist es gekommen, daß dieses Comité natürlich das Gemeindegesetz als die Hauptsache, die übrigen 3 Regierungs-Vorlagen nur als Nebensache betrachtet, sich umeist nur mit dem Gemeindegesetze beschäftigt, seine Aufmerksamkeit nicht aber den übrigen 3 Regierungs-Vorlagen gewidmet hat. Ich würde mir daher den Antrag zu stellen erlauben, daß die Regierungs-Vorlage nicht abgelehnt, sondern daß sie dem Landes-Ausschusse mit dem Bemerkten überlesen werden möge, daß derselbe die Sache nochmals in eifrigste Erwägung nehme, und darüber in der nächsten Session des Landtages Bericht erstatte, und geeignete Anträge stelle.

Mein Antrag würde also lauten: „Der hohe Landtag wolle beschließen, die Regierungs-Vorlage, betreffend das

Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen, sei dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und entsprechenden Antragstellung in der nächsten Landtags-Session zu überweisen.“

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Meine Herren, ich muß gestehen, es hat mir der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über diese Regierungs-Vorlage gleich beim ersten Blick einen höchst unangenehmen Eindruck gemacht. Es ist in diesem hohen Hause so oft die Frage des Volksschulwesens als eine brennende bezeichnet worden, und ich selbst theile vollkommen diese Ansicht. Es ist dies nun der erste Fall, daß ein Gegenstand des Schulwesens, ein – wie es sowohl in dem Ausschussberichte, als auch gerade vor mir von kundigem Munde erörtert worden ist, – höchst wichtiger Gegenstand für das Gedeihen des Volksschulwesens zur Verhandlung kommt, und wenn ich sehe, was unser Ausschuss in dieser Beziehung gethan hat, so bemerke ich, daß eben nichts Anderes geschieht, als daß die Regierungs-Vorlage einfach abgelehnt und darauf hingewiesen wird, es sei diese Regierungs-Vorlage unklar, ungerichtet und unbillig. Meine Herren, wenn die Regierungs-Vorlage unklar ist, so wünsche ich ja eben, daß der Antrag unseres Ausschusses Klarheit in die Sache bringe. Wenn ungerecht ist, was die Regierung beantragt, so wollen wir eben der Gerechtigkeit nach unserer Auffassung Rechnung tragen; wenn etwas Unbilliges darin ist, so wollen wir billige Bestimmungen beschließen und auf diese Weise das Zustandekommen des Landesgesetzes anstreben. Ich muß daher sagen, es liege in dem Interesse, welches wir hinsichtlich der Volksschule zu vertreten haben, daß wir die Sache nicht einfach von dannen weisen, und ich glaube, daß auch die Gründe, welche von Seite des Ausschusses für diese einfache Hintanweisung angeführt werden, nicht stichhältig seien.

Es ist betont worden, daß das Verhältniß, wie es jetzt zwischen der Gemeinde und der Kirche hinsichtlich der Schulen besteht, im Wesentlichen durch die Regierungsvorlage so modificirt werden soll, daß den Gemeinden eine größere Last aufgeladen wird, als sie bisher gehabt haben. Ich selbst bin aber sowohl durch die Erörterung von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs, als durch die Erörterung meines hochverehrten Herrn Vorredners nun dahin aufgeklärt worden, daß in der That diese Last den Gemeinden bereits aufgeladen ist, daß die Gemeinden jetzt schon in der Lage sind, dann, wenn die Leistung der früheren Schulpatrone nicht erfolgt, das Bedürfnis eines neuen Schulgebäudes oder der Wiederherstellung eines solchen aber besteht, die Kosten doch bestreiten zu müssen, wenn dieses auch nur

vorschußweise geschieht. Nur scheint mir, wenn die Gemeinde überhaupt diese Kosten zu bestreiten hat, so würde es der Gemeinde in einer Beziehung ziemlich gleichgiltig sein, ob dieses jetzt vorschußweise geschieht, wie es schon durch 14 Jahre geschehen konnte, oder ob es definitiv geschieht. Ja, es scheint mir im Interesse jedes einzelnen Gemeinde-Ansassen gelegen, daß er wisse, wie es sich damit verhalte; denn wenn nun einmal diese Kosten aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden sollen, so ist es nothwendig, daß die Gemeinde die Mittel beschaffe, und dies kann nur geschehen durch Umlagen, und diese sind am Ende eben so drückend, ob sie zu einer vorschußweisen oder zu einer wirklichen Bestreitung von Kosten bestimmt sind. Mir scheint also gerade unsere Aufgabe, das Verhältniß in der Art zu regeln, daß diese Last wo möglich erleichtert werde, oder daß die Gemeinden wenigstens wissen, wie sie daran sind.

Es ist zwar weiter im Antrage des Ausschusses darauf hingewiesen worden, daß die Frage im Zusammenhange stehe mit der Regelung der Einnahme der Gemeinde auf die Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, ebenso wie auf die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren von Staatswegen. Ich erkenne diesen Zusammenhang nicht, und ich könnte in dieser Beziehung der ausgesprochenen Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs nicht beipflichten, daß die Sache eine so wenig dringende, eine so wenig bedeutungsvolle sei, daß die hohe Regierung sich nicht veranlaßt sehen könnte, schon in der kürzesten Zeit die entsprechende Vorlage an den hohen Reichsrath zu machen. Allein mir scheint, wenn ich dies der hohen Regierung zum Vorwurf machen könnte, so darf ich mir doch nicht selbst diesen Vorwurf zuziehen, das heißt, ich darf die hier allerdings in einer ganz bestimmten Abgrenzung vorliegende Frage nicht hintanschieben, sondern ich glaube, es ist nöthig, auf dieselbe einzugehen. Ich erkenne den Zusammenhang der Landes-Gesetzgebung mit der Reichs-Gesetzgebung nicht; allein meine Herren, so wie wir den Gemeinden zumuthen, auf eigenen Füßen zu stehen, so glaube ich, sollten auch wir dies nicht vergessen, und ich bin überzeugt, wenn wir dies mit der gehörigen Mäßigung und Energie im Einzelnen wie im Ganzen thun, so werden wir es wohl dahin bringen, das Wohl des Landes auch von unserem Standpunkte aus auf das Beste zu fördern, ohne eben immer auf das Reich blicken, immer erst abwarten zu müssen, bis es dem Reichsrathe mit Rücksicht auf andere wichtige Aufgaben gefällig ist, eben diesem speciellen Interesse unseres Landes Rechnung zu tragen. Mir scheint daher, daß es hier allerdings ein übles Vorzeichen wäre, wenn wir, ich

möchte sagen, eine Art Unselbstständigkeit des Landes dadurch zeigen, daß wir diese Frage, obschon als eine brennende anerkannt, und von der Regierung selbst uns vorgelegt, von uns schieben, weil wir einen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen herausgefunden haben, welche im Wege des Reichsrathes zur Verathung und Entscheidung kommen müssen.

Ich möchte aber auch noch auf etwas Anderes die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenken. Mir scheint die Auffassung, von welcher der Ausschuß bei Beurtheilung dieser Frage und dieses Zusammenhanges ausgegangen ist, selbst den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ganz angemessen zu sein. Es wird, scheint mir, einem Mißtrauen Raum und Ausdruck gegeben, als könne die reichsgesetzliche Bestimmung das Verhältniß der Gemeinde zur Schule nicht in der Art regeln, als daß die Last, welche den Gemeinden nun hinsichtlich des Schulpatronates wenigstens nach dem Regierungsentwurfe aufgeladen werden soll, ein entsprechendes Aequivalent, eine entsprechende Gegenleistung fände. Meine Herren! Ich begreife dieses Mißtrauen und diesen Schluß auf der Grundlage der bisherigen Art des Zustandekommens der Gesetze, kurz, von demjenigen Standpunkte aus, welcher nun durch die Verfassung glücklicherweise als ein überwundener bezeichnet werden darf. Das Reichsgesetz über die Volksschulen kommt ja nicht mehr in einer anderen Weise zu Stande, als eben wir das Landesgesetz über das Schulpatronat zu Stande bringen wollen, das heißt, es soll ja, trotz eines gewissen Hindernisses, eben im kräftigenden Ideenaustausche, im lebendigen Zusammenwirken von Volksvertretung und Regierung zu Stande gebracht werden. Wenn nun dies ist, so scheint mir in der That keine Gefahr darin zu liegen, wenn wir nun im eigenen Hause die Verhältnisse so bestellen, wie wir es recht und billig finden, und wenn wir auch auf Diejenigen vertrauen, welche wir aus diesem Landtage in die Residenz schicken und welche aus vielen anderen Landtagen dahin geschickt werden, um mittelst der Grundzüge eines Reichsgesetzes die Durchführung derjenigen Principien anzubahnen, auf welchen das Verhältniß der Volksschulen künftig beruhen soll.

Ich möchte daher auf Grund dieser Bemerkungen allerdings dem Antrage des Fürstbischöfes von Seckau zustimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Feysrer (L.-B. Marburg): Mit jeder Verpflichtung, die man übernehmen soll, müssen doch auch wieder Rechte verbunden werden. Nun hat die Gemeinde in der neueren Zeit, wie der Herr Vorredner gesagt hat, einseitigen schon Verpflichtungen übernommen; allein sie hat sie eben nur vorschußweise übernommen, das heißt, wenn

auch nicht gegen nachträgliche Bezahlung, aber doch in der Hoffnung, daß sie nachträglich auch Rechte bekommt, daß sie Rechte auf die Schule erhält. Das Patronatsrecht, dieses Präsentationsrecht allein dürfte vielleicht doch ein gar zu geringes Ausmaß von Rechten sein, welches die Gemeinde auf die Schule ausübt. Ich glaube daher, die Gemeinden haben vollen Anspruch auf ein größeres Recht. Wenn nun das der Fall ist, so müßte also zuerst die Regierung ihnen ein größeres Recht einräumen können. Nun bin ich aber der Meinung, daß dermalen die Regierung, wenn sie auch den Willen dazu hat, nicht im Stande ist, ihnen größere Rechte einräumen zu können, weil sie selbst nicht die Macht hat. Ich glaube daher, daß man abwarten, und daher einstweilen ablehnen solle, bis die Regierung vielleicht selbst im Stande ist, größere Rechte auf die Schule zu haben, und dann auch einen Theil davon der Gemeinde übertragen zu können.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Payrhuber (L.-B. Radlburg): Ich möchte bloß mit einigen Worten die praktische Seite des Gegenstandes beleuchten. Ich lebe am Lande, kenne die Verhältnisse in dieser Richtung so ziemlich genau und kann die Versicherung geben: Es ist vielleicht nicht eine einzige Schule in Steiermark, die nicht der Vergrößerung oder des Umbaus bedürfte, und es wird vielleicht mehr als die Hälfte der Schulen in Steiermark sein, von denen Operate über den Umbau und über die Vergrößerung dieser Schulen schon seit mehr als 5 bis 10 Jahren anhängig sind und bloß deshalb nicht zu einem gedeihlichen Ende geführt werden können, weil eben das Verhältniß zwischen dem Patron und der Schulconcurrentz ist, und weil jeder Derjenigen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze verpflichtet sind, zu den Baulichkeiten etwas beizutragen, sich so viel als möglich dieser Verpflichtung zu entziehen sucht. Aus diesem practischen Gesichtspunkte möchte ich auch dem hohen Hause empfehlen, in die Sache einzugehen und sich dem Antrage Sr. kaiserlich-königlichen Gnaden anzuschließen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die General-Debatte für geschlossen. Bei den einzelnen Anträgen wird nach den verschiedenen Abfägen eine Special-Debatte noch möglich sein. Ich gebe nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter W a n n i s c h: Ich muß vor Allem dem Einwurfe entgegentreten, welcher dem Comité für die Regierungsvorlagen gemacht wurde, daß dasselbe seine Thätigkeit und Aufmerksamkeit nur einem Theile derselben, nämlich nur dem Gemeindegesetze, zugewendet habe. Ich kann die Versicherung aussprechen, daß jedes Mitglied dieses Comité's

von den Verpflichtungen, welche es mit der Vorberathung der vier Regierungsvorlagen übernommen hat, und von der Größe der Aufgabe, welche die in jeder einzelnen Regierungsvorlage enthaltenen Gegenstände haben, vollkommen durchdrungen war. Es wird wenig Versicherung bedürfen, wie sehr und wie nahe einem Jeden von uns das Gedeihen der Schule überhaupt und der Volksschule insbesondere am Herzen liegt. Es hat dieser Gegenstand in diesem Hause schon wiederholt Ausdruck und lebhaften Beifall und Unterstützung gefunden, und hätte wirklich sich das Comité aus seinem eigenen Antriebe und aus seinem eigenen Durchdrungen von der Wichtigkeit des Volksschulwesens nicht bestimmt gefühlt, in die reichliche Erwägung derselben einzugehen, so waren wir schon durch die Anträge, die aus dem Hause gestellt worden sind, dazu gedrängt worden. Ich darf aber die Versicherung aussprechen: es hat dieses Drängens nicht bedürft.

Nach wohlervogener und reiflicher Sammlung der rücksichtlich der Schulpatronats bestehenden Gesetze hat sich erst das Comité bestimmt gefunden, diesen Antrag, so wie wir ihn eben vor das hohe Haus gebracht haben, zu stellen, und ich finde durch Alles, was seitens der geehrten Herren Redner gesagt worden ist, den Antrag in der Wesenheit in Nichts angegriffen, die Gründe, die wir für die Ablehnung angeführt haben, in Nichts geschwächt.

Was den Vortrag der Regierung betrifft, so ist derselbe in zwei Haupttheile zerfallen, nämlich die Motivierung und die Ablehnung; der erste wieder in den allgemeinen und besonderen Theil, welcher letzterer sich auf die Rechtfertigung der einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage, der Stylistik u. s. w. beschränkt hat und darauf eingegangen ist. In dieser Richtung habe ich dem Herrn Regierungskommissär nicht zu folgen, eben weil wir die ganze Regierungsvorlage abgelehnt haben. Was aber den allgemeinen Theil betrifft, so glaube ich, wird gerade mit dem, was der Herr Regierungskommissär vorgetragen hat, nun eben einer der wichtigsten und entscheidendsten, jedenfalls aber verständlichsten unserer Ablehnungsgründe gerechtfertigt und betont, nämlich der, daß eben die Gemeinden Alles zu tragen haben.

Was auf der anderen Seite die verschiedenen Auseinandersetzungen und Auslassungen über die Natur und über die Untertheilung des Patronates betrifft, so muß ich bedauern, daß eben die Regierungsvorlage, nachdem sie den Begriff des gesetzlichen Patronates ohne nähere Bezeichnung so hingestellt und zur Verdeutlichung nicht ausgesprochen hat, daß es unter demselben das in den §§. 370 und 371 der politischen Schulverfassung bezeichnete Patronat versteht. Es hat übrigens auch das Comité den Begriff des gesetzlichen Schulpatronates nach diesen Paragraphen festgestellt und festgehalten; nur war das Comité natürlich nicht sicher, da ihm keine anderen Behelfe vorgelegen sind, sich auch zu

vergewissern, daß die Regierung unter dem gesetzlichen Schulpatronate nicht auch etwas Anderes verstehe, und wenn sie im Allgemeinen schon in der Natur des Patronates ein Motiv findet, daß Gesetze zum Beschlusse kommen und Gesetzeskraft erlangen, welche dieses nicht mehr gerechtfertigte Verhältniß ändern, so unterstützt sie ja damit eben nur wieder den Bericht des Ausschusses für die Regierungsvorlagen. Wenn sie aus der Guts herrlichkeit andererseits für die Aufhebung der Patronate spricht, so hat das ebenfalls der Ausschussbericht betont, und in einer Richtung auch als einen Grund angenommen, daß in der Fortbildung der Gesetze über die Entlastung des Grund und Bodens, über die ehemalige Guts herrlichkeit, die damit in so nahem Zusammenhange gestanden ist, und nach dem historischen Rechte, nach welchem die Gutsherren in der Zeit Patrone wurden, durch die Einrichtungen, die getroffen wurden, diesem entsprechend Rechnung getragen werde; daß daher das Schulpatronat, aber nicht bloß das Eine, sondern das gesammte Schulpatronat geregelt werde.

Wenn nun die Regierung auf einer Seite dieses durch das Gesetz mit der betreffenden Pfarre verbundene Schulpatronat geregelt haben will, so ist nicht einzusehen, warum die anderen Patrone minder berücksichtigt, warum sie nicht derselben Last auch entledigt werden sollen. Es hat aber auch die Regierung ebenso wie das Comité für die Regierungsvorlagen anerkannt, daß in den Patronaten ein wesentliches Hinderniß der gedeihlichen Entwicklung des Volksschulwesens liegt, daß das Comité für die Regierungsvorlagen, und ich glaube, es wird auch in diesem hohen Hause dieselbe Ansicht herrschen, durch ein Gesetz, welches bloß für die Volksschulen des katholischen Glaubensbekenntnisses gegeben worden ist nicht die Rechte anderer Glaubensgenossen alteriren wollte; das, glaube ich, brauche ich nicht näher zu betonen.

Was nun aber die Auseinandersetzung des Herrn Regierungscommissärs rücksichtlich der Ablehnungsgründe betrifft, so erstrecken sich dieselben 1. einmal auf die Benennung des Schul-Patronats, und die Folgerungen daraus, auf die Unklarheit, welche wir in der Regierungsvorlage gefunden haben, und auf den Punkt der Gerechtigkeit. Hat die hohe Regierung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ein Patronat zu einer gesetzlichen Regelung bringen wollen, so wäre es ihr jedenfalls an der Hand gelegen, dasselbe auf eine solche Weise zu bezeichnen, wie es eben nach den bestehenden Gesetzen homogen und nahe gelegen war; es war nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach der politischen Schulverfassung der Regierung an die Hand gegeben, einfach zu bezeichnen, sie verstehe unter dem gesetzlichen Patronate das, welches die §§. 370 und 371 der politischen Schulverfassung bezeichnen. Sie hat diese Bezeichnung unterlassen. Man kann uns daher nicht Ungerechtigkeit vorwerfen, wenn wir in dieser Hinsicht diese Bezeichnung

nicht als glücklich gewählt angesehen haben, und in derselben Stellung eine Unklarheit finden.

Was aber den Punkt der Gerechtigkeit betrifft, so sehe ich demselben in dem, wie in der Regierungsvorlage vorgegangen wurde, nicht sehr entsprechend Rechnung getragen, denn was dem Einen Recht ist, muß dem Anderen billig sein, und umgekehrt; ist es recht, daß das gesetzliche Patronat abgelöst wird, so ist es auch billig, daß die anderen Patrone von dieser Last entledigt werden.

Einer anderen Kritik ist unser Bericht seitens der Regierung in Betreff der Erklärung unterzogen worden, daß wir im Lande noch nicht vollständige Lehrer-Bildungsanstalten haben. Ich glaube, in dieser Richtung werde ich nicht viel Worte zu verlieren brauchen, daß man die bisher bestehenden ein- und zweiclassigen Präparanden durchaus nicht als genügende Lehrer-Bildungsanstalten ansehen kann, und wenn ich mich noch in eine Auseinandersetzung über die Einrichtung dieser Anstalten einlassen würde, so würde ich damit nur dem hohen Hause die Zeit tödten, und ich kam mich ganz einfach auf den Ausdruck, der schon vielfältig durch Anträge Geltung erhalten hat, daß man eben Lehrer-Bildungsanstalten, Seminarien einführen möge, berufen. Dieser Gegenstand hat nicht bloß seitens einzelner Mitglieder dieses hohen Hauses Ausdruck gefunden, sondern es wird dieses Bedürfnis gerade seitens des Lehrerstandes am lebhaftesten betont. Der Ausschuss ist daher ganz richtig bei seiner Bezeichnung vorgegangen, wenn er die Präparanden nicht als genügend vollständige Lehrer-Bildungsanstalten angesehen hat.

Es geht aber aus dem ganz allgemeinen Theile der Ablehnungsgründe, welche der Herr Regierungscommissär besprochen hat, weiters doch hervor, daß wir mit Recht sagen konnten, daß der Antrag ein ungerechter ist und zwar in zwei Richtungen; ungerecht ist er gegenüber der einzelnen Classe, Derjenigen, welchen er eine Erleichterung verschaffen will, und ungerecht ist er gegenüber einem anderen Concurrenzmitgliede, nämlich der Gemeinden, weil er ihnen jedenfalls mehr Lasten, als bisher gesetzlich war, auferlegen will.

Daß die rücksichtlich der Kirchenbauten erlassenen provisorischen Bestimmungen rücksichtlich der Beiträge der Patronate auch auf die Schulen ausgedehnt worden sind, ist leider der Fall; allein das zeigt und rechtfertigt ja eben die Dringlichkeit, daß man in dieser Richtung ein vollständiges, nicht bloß ein theilweises Gesetz erhalte.

Es zeigt und rechtfertigt eben den von uns angeführten Grund, daß man im Patronate, und dem fortwährenden Streben, alle Lasten von sich abzuwälzen, ein wesentliches Hinderniß des Gedeihens und der Entwicklung des Volksschulwesens, vorzüglich der Einrichtung desselben, findet; das Kostenverhältniß, welches die Regierungsvorlage aufgestellt, ist ebenfalls ein anderes, als es bisher bestanden.

Es hat übrigens der Herr Regierungscommissär selbst zugegeben, daß die Patronatskosten zum Mindesten gewöhnlich als der dritte Theil angesehen werden könnten. Nun aber lastet uns die Regierungsvorlage einen Theil dieses Drittels auch auf, indem sie bei Patronaten, die aus einem Privat-Rechtsstitel und Stiftungen entspringen, dieselben nur mehr auf den vierten Theil rücksichtlich des Patrons beschränkt, bei den übrigen sogenannten gesetzlichen Patronaten aber die gesammten Lasten der Gemeinde-Concurrenz aufbürdet. Das Verweigerungsrecht ist unsererseits nicht ausgesprochen worden; das Comité hat sich gar nicht vorbehalten, daß die Gemeinden sich sträuben sollen, eine Concurrenz zu übernehmen, und diese Lasten auch so in größerem Maße, als sie bisher beizutragen verpflichtet waren, zu leisten, wenn den Gemeinden durch ein Gesetz der entsprechende Einfluß auf die Volksschule allseitig gesichert wird. Bis dies geschieht, ist es wohl nicht am Plage, daß man durch theilweise gesetzliche Bestimmungen eine solche Regelung anstrebt, die jedenfalls nicht zum Ziele führen würde.

Die Äußerung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß die Gesetzgebung dermal die Einbringung eines solchen, das Schulpatronatsrecht, und überhaupt den Einfluß der Gemeinde auf die Schule allgemein regelnden Gesetzes nicht beabsichtigt, kann ich hier vom Standpunkte der Regierung aus nicht besprechen, muß sie aber wohl vom Standpunkte des Hauses aus besprechen. Vom Standpunkte des Hauses aus kann das Land jedenfalls erwarten, daß ein solches Gesetz eingebracht werde, und es hat sogar das Recht zu erwarten, daß es die Regierung einbringt, es hat ein gesetzliches Recht mit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862, Art. V., Abs. c, erlangt; dieses Reichsgesetz hat von Sr. Majestät die Sanction erhalten, und es wird jedenfalls die Sache der Regierung sein, diesem von Sr. Majestät sanctionirten Gesetze gerecht zu werden; diesen Anspruch hat das Land jedenfalls zu stellen, und gerade beim Bestande dieser Bestimmung hat sich das Comité bestimmt gefunden, die Regierungsvorlage abzulehnen.

Es ist nicht, wie seitens eines geehrten Herrn Vorredners bemerkt wurde, der Zweckmäßigkeit Rechnung getragen, wenn man theil- und stückweise die Gesetzgebung in Schulangelegenheiten regelt; es ist das von dem Gesichtspunkte aus nicht zweckmäßig, weil man bei der theilweisen Regelung von dem allgemeinen Standpunkt abgeht, und häufig Umgang nehmen muß; und in anderer Richtung ist es nicht entsprechend, weil sich bei theilweiser Regelung die betreffenden Betheiligten vielleicht zu weit einlassen, und man da mit der Aufbürdung der Lasten leicht zu weit geht, was vielleicht in dem Falle, wenn die Gesetzgebung das ganze Schulwesen und das Schulpatronats-Verhältniß übersteht, und gleichmäßig regelt, nicht geschehen wird. Es kann das Land jedenfalls die eheste Abhilfe in dieser Rich-

tung erwarten, und daher ist auch der vom Comité gestellte Antrag, daß ein solches Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht, und der gebührende Einfluß der Gemeinden auf die Errichtung, Dotirung, auf die Bestellung, Disciplinarbehandlung der Lehrer und das Unterrichtswesen gesichert werde, ein vollkommen gerechtfertigter.

Dem Provisorium, das besteht, müssen wir uns leider unterwerfen, und für die Noth ist wenigstens den dringendsten Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen.

Was anderseits vom Standpunkte Sr. fürstbischöflichen Gnaden, des Herrn Grafen v. Attems, vorgebracht wurde, so hat derselbe mehrfach die Gründe des Ausschusses für die seinigen erklärt. Er hat nur dort, wo es sich um die Begründung des Ungerechten der Regierungsvorlage gehandelt hat, gefunden, daß der Ausschuss in Einer Hinsicht ungerecht sei, daß er das gesetzliche Patronat nicht will abgelöst haben, während sie das private doch bestehen läßt. Se. fürstbischöflichen Gnaden finden es ganz gerecht, und damit stimme ich überein, daß ebenso, wie das gesetzliche, auch das Privatpatronat aufgehoben werden solle, und es ist das, was ich schon früher gesagt habe: „Was Einem Recht ist, muß dem Andern billig sein“, umgekehrt hier wieder am Plage.

Was aber das Bedenken betrifft, daß durch das Präsentationsrecht, welches an die Gemeinden übergehen soll, denselben schon damit allein ein zu großer Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt wird, welchem sie nicht gewachsen sind, so glaube ich darüber nicht viele Worte verlieren zu müssen, und wenn der Herr Regierungs-Commissär und auch Se. fürstbischöfliche Gnaden betont haben, daß eben die Präsentation die Ernennung ist, und daß die bisherigen Gesetze rücksichtlich dieses Gegenstandes nicht die eigenthümliche Bezeichnung aussprechen, so muß ich doch darauf bemerken, daß eben die Gesetze nur das Maßgebende sind, und nicht die Art und Weise, wie Einzelne und eine Classe derselben dieselben vielleicht momentan nach ihrem Zwecke gedeutet haben. Das Gesetz ist ausgesprochen in den Artikeln 144—150 der politischen Schulverfassung. Sie ist in ihrem Eingange als Gesetz erklärt, daher hat jeder Staatsbürger das Recht, sich auf den Inhalt derselben als einen geltenden und bedeutenden zu berufen. Der Einfluß aber, der den Gemeinden durch das an dieselben übergehende Präsentationsrecht wird, ist und bleibt nach dem Ausdrucke, welchen der Ausschuss in seinem Berichte beliebt hat, ungenügend. Es ist seitens der Herren Vorredner selbst betont und anerkannt worden, daß ja die Ausfertigung des Ausstellungsdecretes entschieden dem Consistorium zusteht, und es wird doch, wenn die Ausstellung des Anstellungsdecretes verweigert wird, auch die Ernennung verweigert; daß aber die Ausstellung dieses Decretes verweigert werden kann, sagen eben die von mir bezogenen Paragraphen. Der Einfluß nun ist daher jedenfalls ein sehr unsicherer.

Der aber noch bedeutendere, nämlich bei der Disciplinarbehandlung der Lehrer, bei ihrer Entlassung und im Unterrichtswesen ist den Gemeinden gar nicht gewährt. Es ist seitens des Herrn Regierungs-Commissärs vorgebracht worden, die Gemeinden haben eine entsprechende Stellung bei der Einflusnahme auf die Schule durch den Ortsschulaufsesser. Ich weise wieder auf das vielgedeutete und beanständete Gesetz, nämlich die politische Schulverfassung. In den betreffenden §§. wird von der Qualifikation der Ortsschulaufsesser gesprochen, und werden von ihnen jedenfalls nach der Wichtigkeit der Stellung, die sie einnehmen sollen, solche Eigenschaften gefordert, daß sie Männer des Vertrauens, daß sie Männer sind, welche sich für diesen Gegenstand erwärmen und begeistern, und daher demselben ihre Aufmerksamkeit widmen. Allein in eben dieser politischen Schulverfassung wird ausdrücklich bestimmt, daß der Ortsschulaufsesser nicht von der Gemeinde gewählt wird, sondern er wird nur von der Behörde über Bestätigung des Decanates mit dem Anstellungsdecrete versehen. Seine Stellung ist aber zunächst nach diesem Gesetze eben wieder dahin gehend, daß er den Lehrer, gegenüber ungemessenen Ansprüchen der Gemeinde, vertritt. Es kann der Ortsschulaufsesser das jedenfalls thun, und er wird es auch gethan haben, und das war auch die einzige Mittelsperson, wodurch wir bisher einen Einfluß auf die Leitung der Schule gehabt haben. Er wird auch eine weitergehende Berechtigung ausgeübt haben, als das Gesetz ihm zuweist; allein sowie das Gesetz ihn stellt, war ein entschiedener Einfluß des Ortsschulaufsessers für die Gemeinde auf die Schule nicht gewährt, ja nicht einmal bedacht worden. Es ist aber von großer Bedeutung, daß wenn der Lehrer, der vielleicht im Anfange sich bestimmt gefunden hat, durch längere Zeit einen solchen Lebenswandel und solche Thätigkeit einzuhalten, um seinem hohen Berufe zu entsprechen, eben weil er ein Mensch ist, mit der Zeit sich wieder geändert hat, dann die Gemeinde gar keinen Einfluß gehabt hat. Sie hat ihre Beschwerden durch einzelne Mitglieder wohl bei der Schuloberaufsicht, nämlich beim Decanate, anbringen können, darüber sind auch jedenfalls — ich bitte mich nicht mißzuverstehen, ich mache damit keinen Vorwurf — Erhebungen eingeleitet worden, allein sie sind eben nur wie andere Beschädigte einvernommen worden, es ist der Gemeinde nicht zugestanden, ein entscheidendes Wort darüber zu sprechen, und an dem Beschlusse, ob der Lehrer beizubehalten, in welcher Richtung er zu behandeln sei, theilzunehmen.

Noch geringer, meine Herren, ist der Einfluß im Unterrichtswesen selbst. Dieser Gegenstand würde mich auf ein Feld führen, das mich nöthigen würde, Gesetze zu besprechen, die jedenfalls die Regierung, von der hohen Aufgabe, die sie hat, aufrichtig erfüllt, im geeigneten Wege dahin wird zu ändern finden, daß sie den Einfluß, welchen sie den Gemeinden in Betreff des Schulwesens nach dem Reichs-

gesetze vom 5. März sichert, wird auch zur Wahrheit machen können.

Die unangenehmen Eindrücke, welche ein anderer der verehrten Herren Redner über den Ausschussantrag empfunden hat, hat er in alledem, was er auseinandergesetzt hat, nicht weiter gerechtfertigt, als in dem Sage, daß er ein unheimliches Grauen darüber empfindet, daß vielleicht den Bestimmungen des Art. V. R.-G. seitens der Regierung nicht vollständig und im entsprechenden Maße Rechnung getragen werde. Ich habe schon im Laufe meiner Erörterung gezeigt, daß eine theilweise Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes, wenn nicht absolut verwerflich, so doch sehr gefährlich ist; eine theilweise Behandlung dieses Gegenstandes widerspricht einerseits der gesetzlichen Bestimmung, die ich schon wiederholt, zu beziehen die Ehre hatte, andererseits führt sie dahin, daß man damit entweder zu viel, oder zu wenig thut, oder daß man der einen oder der andern Partei nicht gerecht wird. Daß man ungerecht werde, ist selbst, wie ich auch schon bemerkt habe, seitens eines hochverehrten Herrn Redners hervorgehoben worden, nämlich in der Richtung, daß man die gesetzlichen Patronatsherren einer Last entbindet, während man dieselbe den Patronen, die aus einem Privatrechtstitel diese Last tragen, noch läßt. Es ist auch keine Unselbstständigkeit, wenn wir diese Regierungsvorlage ablehnen; ich glaube, das hohe Haus wird seine Thätigkeit ganz gut darin bewähren, daß es ein Gesetz anstrebt, welches diesen so wichtigen Zweig der Landesangelegenheiten ganz umfaßt, wenn es ein solches Gesetz zu verwirklichen anstrebt, und das wird jedenfalls am ehesten dann geschehen, wenn wir begehren, daß uns nicht stückweise vorgelegt werde, was wir das Recht haben zu begehren, daß es uns ganz gegeben werde.

Was seitens des letzten Herrn Redners gesagt worden ist, daß so viele Schulbauten der endlichen Erledigung und so viele darüber vorliegende Operate der endlichen Erledigung harren, so ist das der Fall; es wird aber daran nicht viel geändert, wenn wir diese theilweise Bestimmung annehmen; denn es werden nur rücksichtlich derjenigen Schulpatrone, welche nicht das Glück haben, gesetzliche Schulpatrone zu sein, auch solche Anträge, auch solche Hindernisse, auch solche Weigerungen, Schulbauten auszuführen, vorliegen, und diese Bauten werden damit nicht ihren Fortgang gewinnen, und dann auch nicht die geeignete Erledigung finden können. Das zeigt aber eben, daß wir ein Ganzes anstreben, und uns nicht blos mit einem Theil begnügen sollen.

Ich glaube daher, daß der Ausschuss ganz correct und gerecht vorgegangen ist, daß er die Regierungsvorlage ablehnt, und daß er, sich auf den Standpunct des Gesetzes stellend, das begehrt, was dem Lande nach dem Gesetze zu werden hat.

Was aber den weiteren Antrag betrifft, daß dieser Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit dem Landes-Ausschusse zur weiteren Berichterstattung und Antragstellung übertragen werde, so glaube ich im Namen des Ausschusses aussprechen zu können, daß seitens des Ausschusses dagegen vielleicht kein Bedenken sein wird. Es ist der Gegenstand wirklich so wichtig, daß er auch noch eine weitere Ueberlegung und Eingehung in die Sache erträgt, und vielleicht werden wir bis dahin auch in der glücklichen Lage sein, das uns im Artikel V, Absatz 10, verheißene Gesetz wenigstens im Reichsrathe beantragt zu sehen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag Er. fürstlichen Gnaden, Fürstbischofs von Seckau, zur Unterstützungsfrage; ich lese denselben nochmals vor: „Der hohe Landtag wolle beschließen, die Regierungsvorlage betreffs des Schulpatronates und der Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen sei dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und entsprechenden Antragstellung in der nächsten Landtags-Session zu überweisen.“ Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe in Folge dessen diesen Antrag zur Abstimmung; ich bemerke, daß nach meiner Ansicht dieser Antrag die Anträge a), b) und c) des Ausschusses in der Art aufhebt, daß, wenn er angenommen wird, eine Special-Debatte darüber meines Erachtens nicht mehr möglich sei. Es wird dadurch nicht blos der Punct a), daß die Regierungsvorlage abgelehnt werde, ausgeschlossen, sondern es ist dann auch nicht mehr möglich, daß man bezüglich der Volksschulen eine verfassungsmäßige Behandlung begehrt, durch welche das Schulpatronat im Wege einer billigen, vom Patrone zu leistenden Ablösung aufgehoben wird, daß man begehrt, daß eine solche Verhandlung stattfinde, wenn man in der Zwischenzeit den Landes-Ausschuß mit der Berichterstattung darüber beauftragt. Ebenso bin ich der Meinung, daß der Punct c): „der Landes-Ausschuß wird mit der Ausführung beauftragt“, zu entfallen habe; denn es ist schon gesagt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird. Ich für meine Person bin also der Meinung, daß dadurch der Antrag des Ausschusses ganz abgelehnt wird, und eine Special-Debatte darüber nicht mehr stattfinden habe. Ich werde den Antrag nochmals lesen. (Liest denselben nochmals.)

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Der Herr Berichterstatter hat im Namen des Ausschusses erklärt, daß er mit diesem Vertagungsantrage einverstanden ist, und ich glaube, durch diese Erklärung des Einverständnisses von Seite des Ausschusses entfallen alle Anträge, welche er empfohlen hat.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich bin Mitglied

des Ausschusses und weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter vom Ausschusse zu dieser Erklärung ermächtigt ist. Es kann nur eine Erklärung gewesen sein, darauf gerichtet, daß der Herr Berichterstatter meint, es dürfte dies die Anschauung des Ausschusses sein. Ich für meine Person erkläre mich damit nicht einverstanden, bleibe bei dem Antrage des Ausschusses und hätte mir auch vorbehalten, für den Fall, als der Vertagungsantrag angenommen wird, den Absatz b) aufrecht zu erhalten, weil, wenn selbst die Regierungsvorlage dem Landes-Ausschusse nochmals zur Berichterstattung zugewiesen wird, was ich eben nicht am Plage finde, der Absatz b) aufrecht erhalten bleiben kann. Im Absätze b) wird verlangt, daß ein Reichsgesetz mit Berufung auf den Artikel V, Absatz 10, des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 erlassen werden soll, und dieser durch das Gesetz zu gewährenden Einflußnahme auf das Schulwesen kann die Berathung des Landes-Ausschusses in gar keiner Weise vorgreifen. Wenn also auch der erste Antrag dahin angenommen wird, daß das Gesetz dem Landes-Ausschusse zur nochmaligen Berathung und Berichterstattung zugewiesen wird, so kann doch der Absatz b) bleiben, nachdem wir damit an die Regierung das Ersuchen stellen: Es wolle dieselbe beim Reichsrathe ein Gesetz einbringen, wodurch nach Artikel V. die Einflußnahme der Gemeinden auf das Schulwesen festgestellt und gesetzlich geregelt werden soll.

Landeshauptmann: Der Herr Redner wird wohl bemerkt haben, daß ich absichtlich gesagt habe, es sei das von mir Vorgebrachte meine individuelle Ansicht, damit eben Gelegenheit zu gegentheiligen Anträgen geboten sei. Jetzt werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen, die Folgen davon werden wir erwägen. Wünscht der Herr Berichterstatter auch noch in formeller Beziehung zu sprechen?

Berichterstatter W an n i s c h: Ich habe bisher nach der ausdrücklichen Betonung Er. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes nur in der Generaldebatte gesprochen; es ist dies ausdrücklich betont worden, und daher ist auch eine Aeußerung, die man im Allgemeinen über einen in derselben vorkommenden Antrag macht, noch nicht die präcisirte Aeußerung und das präcisirte Eingehen auf denselben, oder gar Zugestehen desselben. Ich bitte daher, meine Erklärung, daß ich meine, es würde der Ausschuß damit einverstanden sein, daß die Regierungsvorlage, — denn ich habe nur von ihr gesprochen, — noch einmal der Berathung eines Ausschusses zugewiesen werde, nicht weiter auszudehnen, ich müßte mich strengstens dagegen verwahren. Da ich vom andern Theile des Antrages, welchen unser Bericht enthält, gar nicht gesprochen habe, so müßte ich feierlichst gegen die Folgerung protestiren, daß ich einverstanden sei, daß durch

irgend einen Antrag, der zweite Theil des Antrages un-
seres Ausschusses eliminiert werde.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den An-
trag Sr. fürstlichen Gnaden zur Abstimmung. Er lautet:
(liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche
diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben.
(Geschicht.) Er ist angenommen.

Es werden nun die Consequenzen zu erörtern sein.
Herr Dr. Rechbauer und der Herr Berichterstatter sind
der Meinung, daß die Absätze a) und c) dadurch beseitigt
seien, der Absatz b) aber nicht. Ich habe gefunden, daß
dies zwei Verhandlungen sind, welche gegen einander
laufen, und welche meines Erachtens nacheinander vor-
zunehmen wären, nicht nebeneinander; übrigens habe ich
gar nichts dagegen, daß das h. Haus entscheide, ob über
den Absatz b) eine weitere Berathung zu pflegen sei. Hr.
Dr. Rechbauer wünscht über diesen Punkt zu sprechen.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Der Antrag liegt
vor, ist also Gegenstand der Debatte, und ich erlaube
mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag b eine
weit größere Ausdehnung habe, als das, worüber hier
abgestimmt wurde.

Landeshauptmann: Ganz richtig, nur meinte
ich, daß beides der Zeit nach nicht zusammenfallen könne;
ich meinte, daß zuerst der Landes-Ausschuß Bericht zu
erstatten habe, und dann erst die Bestimmung des Ab-
satzes b) zur Sprache zu kommen hätte.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich erlaube mir
nur ein paar Worte zur Begründung dessen, warum das
h. Haus diesen Antrag annehmen solle.

Landeshauptmann: Ich muß bitten, ich muß
die Debatte hierüber vorerst eröffnen. Der Bericht-
erstatter hat den Punkt noch nicht gelesen; ich werde
über denselben, nachdem er gelesen sein wird, die Spe-
cial-Debatte eröffnen. Ich ersuche den Herrn Bericht-
erstatter, ihn vorzulesen.

Berichterstatter Wamisch: Der Punkt b) lautet:
(liest den Absatz b) des Antrages in der Beilage A.)

Landeshauptmann: Hr. Dr. Rechbauer hat
das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich glaube, die
weitere Begründung des Antrages selbst liegt schon im
Wortlaute desselben. Ich mache darauf aufmerksam, daß
der Landtag nach §. 18 der Landes-Ordnung nur inner-
halb der allgemeinen Reichsgesetze in Gemeinde- und
Schulangelegenheiten gesetzliche Anordnungen zu erlassen
berechtigt ist; es ist daher jedenfalls ein verfassungs-
mäßiges Bedürfnis, daß, sowie bei der Gemeinde z. B.
durch ein allgemeines Reichsgesetz die Principien fest-
gestellt wurden, innerhalb welcher dann Landesgesetze er-
lassen werden können, daß das auch bezüglich der Rege-

lung des Schulwesens und bezüglich des Einflusses, wel-
chen die Gemeinden auf dasselbe haben sollten, durch das
Reichsgesetz geschehen müssen, und zwar umsomehr, als
die Feststellung dieser Grundsätze mit wichtigen anderen,
derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in offen-
bare Collision kommen würde, in eine Collision, welche
im Landtage nicht ausgetragen werden kann, sondern
wozu ein anderer gesetzgebender Körper, nämlich der
Reichsrath als solcher im Einklange mit der Krone be-
rufen erscheint. So lange daher das Gesetz, im Sinne
des Art. V, Absatz 10 des Gesetzes vom 5. März 1862
nicht erlassen ist, so lange kann auch im Wege eines
Landes-Gesetzes eine stricte Regelung des Einflusses der
Gemeinde auf das Schulwesen nicht eintreten. Dieses
Gesetz ist daher ein dringendes Bedürfnis, und ich glaube
umsomehr, daß das h. Haus sich berufen fühlen dürfte,
auf den Antrag b) einzugehen, als auch bereits von meh-
reren anderen Landtagen in gleicher Weise vorgegangen
wurde. Ich berufe mich insbesondere auf den Landtag
von Mähren, in welchem der Ausschuß für die Regie-
rungsvorlagen einen ähnlichen Antrag stellte, und es wird
selbst für die Mitglieder des Reichsrathes von außeror-
dentlich großem Einflusse sein, wenn die Landtage in
dieser Richtung denselben ihre Wünsche aussprechen. Der
Reichsrath wird, falls die Regierung diesem Antrage
nicht entsprechen sollte, aus eigener Initiative ein solches
Gesetz zu beantragen und zu beschließen in der Lage
sein. Ich glaube daher, das h. Haus möchte sich be-
stimmt finden, den Antrag b) anzunehmen.

Abg. Graf Rhinburg (Großgrundbesitz): Nach-
dem die hohe Versammlung den Antrag Sr. fürstl. Gnaden
angenommen hat, nachdem durch die Annahme dieses An-
trages der ganze Act, die Regierungsvorlage wie die Vor-
lagen des Ausschusses an den Landes-Ausschuß zur Ber-
athung und nochmaligen Behandlung gelangt, so muß ich
versichern, daß ich nicht weiß warum wir über den Punkt
b) des Antrages des Ausschusses in Verhandlung eingehen,
wir reißen dadurch wieder einen Punkt heraus. Die Frage,
welche unter b) von Seite des Ausschusses aufgeworfen
wurde, der Antrag, der darin gestellt ist, ist ohnedem einer
der wichtigen, welche der Landes-Ausschuß bei seiner Vorlage
in der nächsten Session zu beantworten haben wird. Daher
würde ich glauben, daß es nicht nothwendig wäre, daß wir
uns aus diesem Anlasse in einen Zeitverlust einlassen sollen.
Denn sollte darauf eingegangen werden, so hätte man bei
dieser Paragraphe zu debattiren, — ob bloß das im Gesetze
gegründete Schulpatronat — oder das Schulpatronat über-
haupt aufgehoben werden soll; — dann ob bloß ersteres ohne
Entschädigung oder nur letzteres gegen eine solche oder ob
beide nach gleichem Maßstabe zu behandeln seien.

Zur Beurtheilung dessen, was dem Einem billig, — soll

dem andern Recht sein, — kommt es immer auf die Grundlagen an, die dabei genommen werden.

Ich möchte daher nur bitten sich darüber auszusprechen, ob die Verhandlung über diesen Gegenstand wirklich fortgesetzt werden soll, oder nicht?

Landeshauptmann: Da die Berathung schon begonnen hat, glaube ich, kann darüber kein Zweifel bestehen.

Abg. Dr. Schreiner (Großneiten): Ich muß dem, was Herr Graf Rhünburg gesagt hat, entschieden entgegen treten, weil das, was er gesagt hat, einige Unrichtigkeiten enthält.

Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, haben Sr. fürstl. Gnaden nicht beantragt, es solle die Regierungsvorlage und der Bericht des Ausschusses dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden, sondern Sr. fürstl. Gnaden haben sich in seinem Antrage dahin beschränkt, daß die Regierungsvorlage dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden soll. Das ist Eines.

Zweitens: In Bezug auf den Bericht und die Anträge des Ausschusses wurde vor allem Anderen eine Generaldebatte eröffnet, und indem Sr. Excellenz der Herr Landeshauptmann dem Berichterstatler Herrn Wannisch schließlich das Wort gegeben hat, wurde die Generaldebatte, aber bloß diese geschlossen. Nun hätte die Specialdebatte über den Punkt a) eröffnet werden sollen; das ist nicht geschehen, und vom hohen Hause mit Stillschweigen darüber hinweggegangen worden, und wir haben über lit. a) des Antrages abgestimmt; von lit. b) war überhaupt keine Rede. Sr. Excellenz haben nun die Specialdebatte über lit. b) eröffnet, und, wie ich glaube, mit vollem Fug und Recht, weil die Generaldebatte früher geschlossen, und die Specialdebatte angekündigt worden ist. In dieser befinden wir uns nun, und da bereits dem Herrn Dr. Rechbauer das Wort in der Special-Debatte über den Antrag b) gegeben worden ist, so, glaube ich, sind wir vollkommen im Rechte, und haben ganz und gar im Sinne der Geschäftsordnung gehandelt, daß wir nun die Special-Debatte über den Antrag lit. b) des Ausschusses fortsetzen.

Landeshauptmann: Sr. fürstl. Gnaden Herr Fürstbischof von Seckau haben das Wort.

Fürstbischof von Seckau: Ich glaube auch, daß durch die Annahme meines Antrages der Debatte und der Annahme des Punktes b) nicht derogirt wurde, und bin nur der Meinung, daß der Schluß dieses Antrages b): „durch welches das Schulpatronat im Wege einer billigen vom Patronen zu leistenden Ablösung aufgehoben und der Gemeinde der gebührende Einfluß bei der Besetzung, Disciplinar-Behandlung und Entlassung der Lehrer, dann bezüglich des Unterrichtes gesichert wird“, wegzulassen sein wird. Ich glaube, daß es hinreichend sein wird, wenn das Alinea: Es

sei die Regierung zu ersuchen, ehestens das Gesetz wegen Regulirung der Einflußnahme der Gemeinden auf die Mittelschulen, dann die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Letzteren mit Rücksicht auf die Schulpatronate, Art. V, Abs. 10 des Gesetzes vom 5. März 1862, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen,“ angenommen wird. Ich bin also mit Herrn Dr. Rechbauer vollkommen einverstanden, daß durch die Annahme dieses Punktes b) der Annahme meines Antrages nicht im Geringsten Eintrag geschieht.

Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz): Ich bin vollkommen einverstanden, wenn man bei Punkt b) die Textirung vornimmt, welche Seine fürstliche Gnaden soeben ausgesprochen hat. Sofern jedoch in diesem Abjage b) auch vorkommt, daß die Aufhebung der Schulpatronate im Wege einer billigen Ablösung stattfinden soll, erlaube ich mir auf Folgendes aufmerksam zu machen: Die im Gesetze beruhenden Schulpatronate wurden gewissermaßen zwangsweise auferlegt; die nicht im Gesetze beruhenden Patronate, d. h. jene, welche vor Erscheinen des Schulpatronatsgesetzes bestanden, waren schon früher; also die müssen noch fortbestehen, weil sie auch früher schon durch Stiftungen oder freiwilliges Uebereinkommen bestanden haben. Aber auch diese vor dem Erscheinen der Schulordnung bestanden Schulpatronate befinden sich nicht mehr auf der alten Grundlage vermöge der seitdem ergangenen Bestimmungen der Schulconcurrentbeiträge für die Patrone. Da hiedurch auch ihnen ein Mehreres der Leistung auferlegt und zwar gewissermaßen zwangsweise auferlegt wurde, — so sollte es auch ihnen freigestellt sein, ob sie die Schulpatronate noch ferner behalten — oder dieselben zurücklegen wollen.

Die Schulpatronate aus dem Gesetze beruhen einerseits auf der Willkür und andererseits auf dem Zwange; der auf diese Weise in das Mitleid gezogene Patron konnte sich der ihm auferlegten Last nicht entziehen, und bei so bewandtem Sachverhalt kann man doch wahrlich nicht sagen, er habe das Recht der Verleihung, und die Gemeinde jenes seiner Beitragsleistung eressen. Man kann von keiner Erztzung hier sprechen, denn, wenn in derselben Weise ich ein Urbairialrecht gehabt, und es bei der Districts- oder Landescommission angemeldet hätte, so würde ich von denselben zurückgewiesen worden sein, man hätte mich angewiesen, mein Recht im Rechtswege zu verfolgen. Also müßte man hier auch mir im Rechtswege beweisen, daß ich ein Verfüngungsrecht gehabt habe, und zwar von jeher gehabt habe. Und wenn der Grundsatz ausgesprochen wird, daß die Schulpatronate überhaupt abgelöst werden sollen, so könnte dies nur nach einem billigen Maßstabe geschehen; hat man den Berechtigten, auf dem Principe der Billigkeit beruhend, einen großen Theil ihres Vermögens benommen (Rufe: Oh!), denn die Entschädigung ist nicht eine billige

so glaube ich, muß man auch die Lasten nach dem gleichen Maßstabe behandeln. Meine speciellen Anträge stelle ich nicht, weil der Landes-Ausschuß diesen Gegenstand ohnedem seiner reiflichen Ermägung unterzieht.

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz): Ich stimme allerdings im Ganzen und Wesentlichen, jedoch mit einer später von mir zu erwähnenden Ausnahme, für die Annahme des Punktes b) des Ausschussesantrages; allein ich wünsche ihn dahin modificirt, daß der Passus bezüglich des Patronates, nämlich die Worte: „durch welches das Schulpatronat im Wege einer billigen, vom Patrone zu leistenden Ablösung aufgehoben“, wegzubleiben habe, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens glaube ich überhaupt nicht, daß es angehe, der Reichsgesetzgebung und dem Reichsrathe ein Princip vorzuschreiben, welches in ein Gesetz aufzunehmen ist, noch weniger scheint mir das anzugehen, wenn dieses Princip selbst kein unbestrittenes ist, und bestritten und bestrittbar ist gewiß das Princip, daß die Patronate, welche aus dem Gesetze herrühren, durch Ablösung von Seite des Patronates aufzuheben seien. Es ist mehrfach erwähnt worden und ich wiederhole nur kurz, daß die Patronate aus dem Gesetze durch die Hofkanzlei-Verordnung vom Jahre 1787 durch einen rein willkürlichen Act der Gesetzgebung dem Kirchenpatrone aufgebürdet worden sind. Aus dem Kirchenpatronate an und für sich fließt nirgends und nimmermehr das Schulpatronat; also aus dem Kirchenpatronate kann es nicht abgeleitet werden, die Hinzufügung zum Kirchenpatronate geschah nur durch einen willkürlichen Act. Daraus, glaube ich, folgt es, daß auch die Aufhebung, die Widerrufung eines solchen willkürlichen und ungerechten Actes unentgeltlich und ohne Ablösung zu geschehen habe. Dies ist meine Meinung, und diese Meinung wird gewiß von Vielen getheilt werden. Es folgt aber auch hieraus, daß der Grundsatz, jedes Patronat ohne Unterschied, wie er hier aufgenommen ist, sei gegen Entschädigung abzulösen, gewiß ein sehr bestrittbarer ist und nach meiner Ansicht auch ein unrichtiger ist. Ich glaube daher, daß aus diesem Grunde dieser Absatz bezüglich der Auflösung des Schulpatronates wegzubleiben habe.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Fejrer (L.-B. Marburg): Ich schließe mich ganz dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky an, nur muß dann anstatt dieser Worte das Wort „wodurch“ hineinkommen: „wodurch den Gemeinden der gebührende Einfluß bei der Besetzung, Disciplinarbehandlung und Entlassung der Lehrer, dann bezüglich des Unterrichtes gesichert wird.“

Abg. Graf Rottulinsky: „Durch welches“ ist im Antrage ohnedies enthalten.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über den Absatz b) für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort; ich glaube aber, da früher erwähnt wurde, daß ich über den Absatz a) nicht habe abstimmen lassen, dennoch vorausschicken zu sollen, daß es mir scheint, es sei eine Abstimmung darüber nicht möglich, da er durch das, was früher beschlossen wurde, aufgehoben worden ist. Se. fürstlichen Gnaden haben mündlich den Antrag gestellt, es seien von den Worten — (den Landeshauptmann unterbricht):

Fürstbischof von Seckau: Eventuell schließe ich mich auch dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky an, wodurch nur dieser Passus wegen der Ablösung des Schulpatronates beseitigt werden soll.

Abg. Wanißch (Bruck): Es sind zwei Anträge zu besprechen.

Der Eine, weitergehende geht dahin, daß sowohl der Passus der Ablösung als auch der näheren Bezeichnung der Einflußnahme der Gemeinde auf das Schulwesen zu entfallen habe, der enger gehende, der beschränktere dahin, daß bloß die billige Ablösung auszulassen sei.

Was nun die Einflußnahme der Gemeinde auf das Schulwesen betrifft, so ist dieser Gegenstand ein viel wichtiger, als daß man nur im Mindesten den Antrag bedovworten könnte, es solle bei der Antragstellung in diesem Absätze irgend eine Bestimmung des Comité ausgelassen werden. Es hat aber auch das hohe Haus und nicht bloß das hohe Haus, sondern das ganze Land ein Recht zu begehren, daß dieser Absatz, sowie er darin steht, darin bleibe, weil eben das Reichsgesetz vom 5. März in Artikel X sagt: die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von den Gemeinden erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen ohne alle Beschränkung, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Lehrern mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate, soll durch ein Gesetz geregelt werden. Nun ist jedenfalls hier festgesetzt, daß die Einflußnahme im weitesten Sinne aufzufassen ist, daß ihr in der Richtung Rechnung getragen werde, wie der Fortschritt und die Cultur es erheischt, und wie es Aufgabe eines constitutionellen Staates, eines Rechtsstaates ist.

Was die Einwendung rücksichtlich der Ablösung der Patronate betrifft, so ist erstens in allen, auf die Regelung der gutherrlichen Verhältnisse sich beziehenden Gesetzen dazu ein Präcedenz gegeben; andererseits aber kann ich darin, daß nur einzelne gesetzliche Patronate wie es von einer Seite betont worden ist, diese besondere Begünstigung finden sollen, durchaus nicht der

Inhaltspunct finden, daß man der Sache überhaupt gerecht werden will, weil man dasselbe nur auf das sogenannte Eine gesetzliche Patronat beschränkt.

Man findet andererseits, es sei das Gesetz, der Rechtsgrund desselben gerade eine Ungerechtigkeit. Meine Herren! Erlässe, Verfügungen der Regierung können, und für sich betrachtet, niemals ungerecht sein, sie können angewendet auf einen speziellen Fall, in materieller Richtung ungerecht werden, aber in formeller Hinsicht sind es es nicht, wenn sie in der Form erlassen sind, wie überhaupt Gesetze zu erlassen haben. Die damalige absolute Regierung hat ausgesprochen, daß aus bestehenden Mißverhältnissen, wahrscheinlich über vielfältige Zweifel das Schulpatronat mit dem betreffenden Pfarrpatronat verbunden sein soll, und man könnte jedenfalls sagen: daß, nachdem jetzt einmal ein gesetzlicher Grund da war, daß diese Patrone die Lasten der Gemeinde gegenüber zu tragen haben, die Gemeinden ein Recht erworben haben, daß sie diese Lasten nicht hinzunehmen haben.

Was nun weiters die Behauptung betrifft, daß das Schulpatronat, wie es von einer andern Seite ausgesprochen worden ist, ein solches aufdictirtes sei, oder denn dieß auch nicht direct ausgesprochen worden ist, wenigstens in der Hauptsache und in der Wesenheit als solches mehrfach betont wird, so muß ich solche Patronate herausheben, welche schon ursprünglich mit Stiftungen und Gründung einer Kirche entstanden sind, mit denselben historisch verbunden waren; solche Patronate stiften jedenfalls, und das sind die sogenannten nichtgesetzlichen Patronate, außer denjenigen, welche durch Privatrechtstitel und Stiftungen entstanden sind. Es tritt aber jedenfalls für das Eine, wie für das Andere derselbe Rechtsgrund ein, daß, wenn das Eine aufgehoben wird, auch das Andere aufgehoben werden soll, und die Ablösung, die wir aufzunehmen gefunden haben, eben dadurch gerechtfertigt worden, daß man diesen Modus überhaupt in Regelung der gutherrlichen Verhältnisse beibehalten hat, und andererseits, daß die Gemeinde bisher das Recht gehabt habe, von dem Patrone zuzusprechen, er trage diese Lasten. Daher muß ich bei Aufrechterhaltung des Absatzes b) des Ausschuß-Antrages beharren.

Landeshauptmann: Der Antrag Seiner fürstlichen Gnaden bedarf der Unterstützungsfrage nicht.

Fürstbischof von Seckau: Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich dem des Herrn Grafen Rottulinsky an.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky lautet: „Der Satz, „durch welches

das Schulpatronat im Wege einer billigen vom Patrone zu leistenden Ablösung aufgehoben“, habe wegzubleiben.“

Abg. Graf Rottulinsky: Die Worte: „Durch welches“ müssen bleiben, denn sonst hat der nachfolgende Passus keinen Sinn.

Landeshauptmann: Es würde also folgen: „Durch welches der Gemeinde der gebührende Einfluß u. s. w.“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen beabsichtigen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt.

Dieser Antrag engt den Antrag des Ausschusses ein, da in demselben eine wesentliche der Bedingungen ausgelassen ist, welche in dem Ausschuß-Antrage aufgestellt sind. Nachdem es in der Geschäfts-Ordnung heißt: „Die den Antrag gänzlich aufheben, oder im größeren Maße einschränken“, so bringe ich ihn daher zuerst zur Abstimmung. Der Absatz würde nach diesem Antrage lauten: „b) Es sei die Regierung zu ersuchen, ehestens das Gesetz wegen Regulirung der Einflußnahme der Gemeinden auf die Mittelschulen, dann die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die Schulpatronate, Artikel V., Absatz 10 des Gesetzes vom 5. März 1862, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, durch welches der Gemeinde der gebührende Einfluß bei der Besetzung, Disciplinarbehandlung und Entlassung der Lehrer, dann bezüglich des Unterrichtes gesichert wird.“. Diejenigen Herren, welche den Absatz b) in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist die Minderheit.

Diejenigen Herren, welche den Absatz nach dem Antrage des Ausschusses in seiner vollen Textirung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität; er ist angenommen.

Der Absatz c) hat nun, da Absatz b) angenommen ist, allerdings auch eine Bedeutung.

Berichterstatter Bannisch (liest den Absatz c) des Antrages in der Beilage A.)

Landeshauptmann: Ist darüber etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den Absatz c) annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen und dieser Gegenstand somit erledigt.

Ich unterbreche die Sitzung auf einige Minuten; es sind aus der Druckerei mehrere Druckstücke hieher gelangt, die jetzt aufgelegt werden.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Die jetzt aufgelegten Druckstücke sind: der Vorschlag eines Gesetzes, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude, dann der Bei-

schaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse;

ferner der Antrag des Landes-Ausschusses über Gesuche mehrerer Gemeinden um Bewilligung von Vermögens-Veräußerungen;

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag für 1863, betreffend das Erforderniß für I. Landesvertretung und II. Verwaltung, dann III. Landes-Polizei-Angelegenheiten, Post 4 Feuerwache;

endlich der Bericht des Finanz-Ausschusses über IV. Landes-Cultur, Rubrik: Erforderniß, 4 Dotationen für Landes-Cultur-Vereine.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Wannisch, bezüglich Militär-Einquartierung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne; — liest den als Beilage B. beige-schlossenen Bericht.)

Abg. Wannisch (Bruck): Ich finde, daß durch den Antrag des Landes-Ausschusses meinem Antrage nicht in genügender Richtung entsprochen wird, nicht in der Richtung, daß die Quartiergeber ihre Entschädigung in ehester Frist, und zwar aus Landesmitteln, erhalten sollen, und auch in der Richtung nicht, daß der Ausschuss nicht auf andere Gebrechen des Heeres-Einquartierungs-Gesetzes eingegangen ist. Ein solches Gebrechen ergibt sich in der Praxis zur traurigen Erfahrung der Quartierträger auch in der Richtung, daß nach dem Einquartierungs-Gesetze vom 15. März 1851 der ganze Fassungsraum als Maßstab der Bequartierung gilt. Dadurch wird jedenfalls bei den Quartiersuchenden die Idee und das Streben hervorgerufen, Räume in Anspruch zu nehmen, wie sie sie nach ihrer Bequemlichkeit brauchen. Es werden die Grundbesitzer und die Besitzer von Häusern nur zu vielfältige Erfahrung in der Richtung haben, daß man Räume, ohne Rücksicht, ob sie von den Besitzern besetzt und benützt sind, belegt hat. Das ist insbesondere bei Stallungen der Fall, und es werden Manche aus diesem hohen Hause die Erfahrung bestätigen können, daß der Landmann sein Vieh geradezu in's Freie hinausstellen mußte, damit die Militär-Pferde untergebracht werden konnten. So weit kann aber jedenfalls die Einquartierungslast, das Recht, die Unterbringung des Heeres zu fordern, nicht gehen, daß man den Besitzer geradezu delogirt. Es wäre daher auch am Platze gewesen, daß Gesetz in dieser Richtung zu besprechen und die geeigneten Anträge zu stellen; denn Anträge an die Regierung zu stellen, hat dieses hohe Haus nach §. 19 der Landesverfassung das Recht.

Was aber den anderen Theil betrifft, nämlich daß den

Quartierträgern eine Entschädigung erst durch ein Reichsgesetz ermittelt und gesichert werden soll, so ist der Weg jedenfalls ein gesetzlicher; allein er läßt die darunter Leidenden zu lange seufzen, von dieser Last erlöst zu werden. Die Einquartierung, die Unterbringung des Heeres ist jedenfalls eine Reichssache. Die Frage der Entschädigung kann aber provisorisch und vorläufig auch vom Lande und der Landesvertretung in die Hand genommen werden. Dagegen gibt der §. 18 der Landes-Ordnung die bestimmte Weisung, indem im Abschnitte II. als Landes-Angelegenheit im weiteren Sinne auch die Einquartierung des Heeres bezeichnet ist.

Daß aber die Einquartierungslast eine sehr drückend und ungerecht ist, insoferne sie ohne Entschädigung nur auf die Einzelnen fällt, hat der Landes-Ausschuss in seinem Berichte gebührend anerkannt. Diese Last ist für die an der Reichsstraße liegenden Besitzungen, und besonders in den Fällen, wo große, ausgedehnte, lange dauernde Standquartiere hergerichtet werden, eine den Besitzer fast ruinirende. Ich selbst bin aus einem Theile des Landes gewählt, welcher Theil unter dieser Last vielfältig gelitten hat. Das Mürzthal, das zwar die Reichsstraße behalten nicht aber die Vortheile derselben in seinem örtlichen Verkehr und Absatz mehr hat, hat alle übrigen Uebel, welche die Reichsstraße mit sich bringt, noch behalten. Es ist seinerzeit mit Rücksicht auf den Verkehr auf der Reichsstraße bei der Aufnahme und Erhebung des Catasters des Thalgrund in eine höhere Classifizierung gezogen worden als die weiter entlegenen Gründe. Es ist jetzt die Heeresstraße nur geblieben mit den Nachtheilen, die an derselben haften, nämlich mit der Bettelsei und den übrigen Zügen. Das wird in anderen Gegenden Steiermarks noch empfindlicher sein, dort, wo große Standquartiere sind. Nachdem nun der Landes-Ausschuss anerkannt hat, daß es gerecht und billig ist, den Quartierträgern volle Entschädigung zu gewähren, ist es auch angezeigt, uns im §. 19 die Berechtigung gegeben, hier das Einquartierungsgesetz so zu regeln, daß wir diese Ungerechtigkeit wenigstens provisorisch aufheben, bis ein Reichsgesetz in dieser Sache das Ganze regelt.

Wenn die Schwierigkeit der Ausführung erwähnt eigentlich ein sehr entscheidender Grund entgegengesetzt wird, nämlich das „non possumus“, so ist darauf zu bemerken, daß, wenn im Präliminare sich Ersparnisse ergeben, wenn solche existiren, es nur gerecht ist, sie denjenigen zuzuführen, welche durch die Ungleichheit im Gesetze am meisten gedrückt sind. Es kann daher mir nicht der Vorwurf gemacht werden, daß ich die Steuerlast der Bewohner der Steiermark erhöhen will, wenn ich dieses Gesetz überhaupt befürworte. Es kann dies nur insoweit mir zum Vorwurfe gemacht werden, als ich etwas anstrebe, was die Nothwendigkeit mit

ich bringt. Der Nothwendigkeit aber muß man sich unterwerfen. Wir haben in den vielfältigen Beschlüssen dieses hohen Hauses solche Verfügungen getroffen, daß sowohl der Wissenschaft, als der Wohlthätigkeit und anderen Zweigen mit Munificenz Rechnung getragen worden ist. Ich glaube, es kann an uns auch die Anforderung gestellt werden, daß wir bloß trocken gerecht werden, und das werden wir nur, wenn wir beschließen, daß mittlerweile, bis durch ein Reichsgesetz die Entschädigungs-Verhältnisse der Quartierträger gleichmäßig festgesetzt sind, diese Entschädigung ihnen aus Landesmitteln zufließen. Sollte auch kein Landesgesetz in dieser Richtung zu Stande kommen, so könnte doch den durch die Quartierlast Bedrückten eine Subvention aus Landesmitteln zugewendet werden.

Ich würde daher den Antrag stellen, daß zum Antrage des Landes-Ausschusses folgende Zusätze hinzugefügt würden: (Der erste Absatz des Antrages des Landes-Ausschusses würde mit a) zu bezeichnen sein.)

„b) bis zur Erlassung des Reichsgesetzes sei die volle Entschädigung der Quartierträger aus Landesmitteln zu geschehen;

c) einstweilen aber den durch die Militärbequartierung überbürdeten Orten Subventionen aus Landesmitteln leisten.“

Abg. Dr. H l u b e l (L.-B. F. d. n. g.): Die drückenden Folgen der Einquartierung sind ohnehin allgemein bekannt, und daher habe ich nicht nöthig, in diesem hohen Hause alle Schmerzen wieder zur Sprache zu bringen. Es ist aber der Antrag gestellt worden, man solle den Gegenstand im nächsten Tage in Angriff nehmen, und zwar in der Art, daß man jetzt aus Landesmitteln diejenigen, die mit der Einquartierung bedrückt sind, eine Entschädigung erhalten sollte. So sehr ich von der Wohlthätigkeit einer solchen Entschädigung überzeugt bin, so könnte ich doch für den gestellten Antrag nicht stimmen, weil dadurch ein Präcedenzfall geschaffen würde; man könnte auf Steiermark hinweisen, welches bereits diejenigen entschädigt, die mit der Einquartierung bedrückt sind. Ich glaube daher, daß es die Klugheit bietet, in dieser Sache vorläufig nichts zu thun, sondern den Antrag des Landes-Ausschusses anzunehmen, daß die Einquartierung als eine Reichsangelegenheit behandelt werde. Denn wenn wir in Steiermark einen solchen Präcedenzfall statuiren, so wird man sagen: Kann das eine Provinzland die Einquartierung besorgen, so sollen es auch die übrigen thun, und wir schaffen uns die Schwierigkeiten nur selbst, wenn wir ein Reichsgesetz bezüglich der Einquartierung erwirken wollen. Ich muß daher für den Antrag des Landes-Ausschusses, und gegen den Antrag meines Herrn Kollegen stimmen, um jeden Präcedenzfall ferne zu halten.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand

das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. W a s s e r f a l l: Die Uebelstände, welche der Hr. Abg. Wannisch uns vorgetragen hat, bestehen allerdings; allein, gerade diejenigen, die er vorgebracht hat, scheinen nicht im Gesetze, sondern nur in einer willkürlichen Handhabung, oder in Ueberschreitung des Gesetzes zu liegen. So ist es z. B. nicht im Gesetze gegründet, daß der Bauer seine Stallung oder sein Quartier in der Art hergeben müsse, daß er dann im Freien wohnen, oder sein Vieh im Freien haben müßte. Nach dem Einquartierungsgesetze muß der Bauer im Nothfalle wohl sich auf ein einziges Zimmer beschränken, ja er muß sogar dieses Zimmer noch mit der Einquartierung theilen, und insbesondere in seinen Stallungen den Militärpferden Raum verschaffen, daß er aber in's Freie hinausgeworfen würde, das steht im Einquartierungsgesetze nicht, das ist eine Ueberschreitung des Gesetzes, gegen die man sich gehörig beschweren und verwahren kann. Bezüglich der Räumlichkeiten oder des Fassungsraumes insbesondere hat die Militärbehörde nicht von Fall zu Fall zu bestimmen, wo der Fassungsraum beginnt, und wo er aufhört, sondern es ist von Seite der politischen Behörde im Einvernehmen mit der Militärbehörde für jeden Einquartierungs-Bezirk der Fassungsraum schon vorgezeichnet. Dieser vorgezeichnete Fassungsraum darf nicht überschritten werden; eine solche Ueberschreitung ist, wie gesagt, ein Gegenstand einer Beschwerde, die Abhilfe selbst aber liegt im Gesetze, wenn es ordentlich gehandhabt wird.

Was nun die Subventionirung der mit der Quartierlast Ueberbürdeten aus Landesmitteln betrifft, so hat der Landes-Ausschuß keineswegs die Nothwendigkeit verkannt, diese Subventionirung leisten zu sollen, wenn der Landesfond überhaupt in der Lage wäre, eine solche Subventionirung leisten zu können. Der Landes-Ausschuß hat auch geglaubt, daß, wenn man anfängt, die Quartierträger aus Landesmitteln zu entschädigen, es dann sehr schwer ist, deren volle Entschädigung, wie man glaubt das Recht zu haben, aus Staatsmitteln zu erlangen.

Das sind die Gründe, aus welchen der Landes-Ausschuß auf seinem gestellten Antrag beharrt, und aus welchen er zugleich auch den Antrag des Hrn. Abg. Wannisch ablehnen zu müssen glaubt.

L a n d e s h a u p t m a n n: Der Antrag des Hrn. Abg. Wannisch lautet folgendermaßen: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Zuerst ist über den ersten Absatz des Antrages des Landes-Ausschusses abzustimmen. Er lautet: (liest den 1. Absatz des Antrages in der Beilage B.) Diejenigen Herren,

welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der Zusatzantrag des Hrn. Abg. Wannisch lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Der letzte Satz: (liest den zweiten Absatz des Antrages in der Beilage B.) kommt nun zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen und dieser Gegenstand somit erlediget.

Wir gehen nun zum Berichte des Finanz-Ausschusses über die Rubrik A., Erforderniß, Absatz III, Polizei, 1. Schub, über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. Schreiner (Grohnsleiten): Als nächster Gegenstand stand der Bericht über die Abtretung der Circus-Bauparzelle auf der Tagesordnung.

Landeshauptmann: Ich glaube, es ist heute schon zu spät, um diesen Gegenstand noch in Angriff zu nehmen, welcher eine längere Debatte hervorrufen könnte. Wird ein besonderer Werth darauf gelegt? (Abg. Dr. Schreiner: Nein.) So ersuche ich den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Michmayr (von der Tribüne): Als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses beehre ich mich, den Special-Bericht desselben über „A. Erforderniß, III. Polizei, 1. Schub“ vorzutragen. (Liest den als Beilage C. beigefügten Bericht.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Bericht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den vom Finanz-Ausschusse gestellten Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest den Antrag in der Beilage C.) Diejenigen Herren, welche mit dieser Einstellungs-Verständigung einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste zur Verhandlung kommende Bericht des Finanz-Ausschusses ist der über A. Erforderniß, III. Polizei, 2. Gendarmerie-Bequartierung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Michmayr (von der Tribüne; liest den als Beilage D. beigefügten Bericht.)

Abg. Payrhuber (L.-B. Radkersburg): Die Zifferansätze, wie sie hier vom Finanz-Ausschusse berichtet sind, sind nicht zu beanstanden; allein, es ist hier noch eine zweite Post zu berücksichtigen, die das Finanz-Comité nicht berücksichtigt hat. Es ist nämlich außer den Gendarmerie-Kosten für das Land mit 13,900 fl., noch das Pauschale für den Stab in Wien pro 1861 mit 2600 fl.

zu bezahlen. Diese Zahlung ist aber erst im Laufe des Jahres 1863 geleistet worden, und war im Präliminare pro 1861 und 1862 nicht eingestellt, hat auch nicht eingestellt sein können, weil damals keine Anforderung an den Landesfond ergangen ist, daß diese Kosten für den Stab auch bezahlt werden sollten.

Im Jahre 1862 sind neuerdings solche Kosten zugewachsen, und es liegt eine Aufforderung von Seite des niederöstr. Landes-Ausschusses (unter Zahl 9047) an den Landes-Ausschuß vor, nach welcher nun auch noch für das Jahr 1862 2845 fl. bezahlt werden sollen.

Für das Jahr 1863 wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres keine Zahlung für den Stab zu leisten sein, weil die Rechnung erst mit Ende October abgeschlossen, und also jedenfalls erst im Laufe des Jahres 1864 dafür Vorsorge zu treffen sein wird.

Ich beantrage daher, daß diese 2600 fl., die hier ohnehin berücksichtigt worden sind, als eine laufende Zahlung im Präliminar-Ansatze bleiben, daß aber noch außerdem 2845 fl. als Erforderniß für den Regimentsstab pro 1862 in die Rubrik „Erforderniß“ einzustellen, und daß demzufolge die Ziffer 16,290 in 19,135 abzuändern sei.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Es würde also, glaube ich, nach dem Antrage des Herrn Landes-Ausschusses Payrhuber die Summe von 2600 fl. in die Ausgaben zur Deckung der dießfälligen Kosten für das Jahr 1861 einzustellen sein, dann der Betrag von 2845 fl. als Deckung der Kosten für das Jahr 1862, während für das Jahr 1863 nichts zu präliminiren wäre, weil die Kosten dießfalls erst bekannt gegeben werden. Ich weiß nicht, ob es so ist. (Abg. Payrhuber: Ja!) Ich würde beantragen, daß das auch bezeichnet werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Klein (Leibnitz): Ich lese hier: „für das Militärjahr 1861 wurden hiefür 2605 fl. 97 kr. bezahlt;“ nun heißt es, dieser Betrag sei noch nicht bezahlt, und zwar mit der Ziffer von 2600 fl. Ich sehe hier eine Differenz.

Abg. Payrhuber: Sie sind bezahlt, aber erst im Laufe des Jahres 1863, also muß auch im Präliminare pro 1863 hiefür Vorsorge getroffen werden.

Abg. Dr. Klein: Dann müßte die Ziffer 2605 fl. 97 kr. und nicht 2600 fl. betragen.

Abg. Payrhuber: Sie ist nur abgerundet worden.

Landeshauptmann: Stellen der Hr. Abg. Dr. v. Kaiserfeld einen Antrag?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Ich würde mir nur erlauben, den Antrag zu stellen, daß bezeichnet werde, daß

die 2600 fl. für das Jahr 1861, und die 2845 fl. für das Jahr 1862 gelten.

Abg. Payrhuber: Ich bin der Meinung, daß die Bezeichnung, für welches Jahr diese Zahlung zu leisten ist, kein Gegenstand des Beschlusses und des Antrages, sondern nur des Berichtes sein könne; im Beschlusse kommt nur die Ziffer im Gesamterfordernisse vor, und ich glaube, daß es also genügt, wenn bloß die Ziffer nach dem von mir gestellten Antrage geändert wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Nachdem es ohnehin in dem stenografischen Protokolle über diese Verhandlung bezeichnet ist, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Wenn sonst Niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Michmayr: Der Finanz-Ausschuß glaubte auf das Erforderniß pro 1861 und 1862 nur darum nicht zurückgehen zu sollen, weil für das Jahr 1861, sowie für das Jahr 1862 die Auslagen für die Gendarmerie-Bequartierung ohnehin mit 25,000 fl., also mit einem viel höheren Betrage präliminirt worden sind, als die wirkliche reelle Ausgabe betrug; es zeigt sich jetzt rückfichtlich dessen ein Cassareff, welcher wieder anderen Verwaltungszweigen zu Guten kommt. Es ist hier nur der einzige Umstand, daß diese Zahlungen pro 1861 und 1862 erst im Laufe des Verwaltungsjahres 1863 dem Landes-Ausschusse bekannt geworden, daher auch in diesem Jahre huzuführen und zu decken sind.

Im Uebrigen hat sich der Finanz-Ausschuß rückfichtlich dieser Ansätze für die beiden Flügel in Steiermark und den Stab in Wien an das vom Landes-Ausschusse ihm vorgelegte Präliminare pro 1863 gehalten, und es ist erst nachsäglich nach dieser Zusammenstellung auch das Bedürfniß für den Stab in Wien pro 1861 und 1862 bekannt geworden. Ich glaube, daß von Seite des Finanz-Ausschusses, da diese Auslage gemacht werden muß, gegen die Einstellung der Ziffern 2600 und 2845, also der Summe mit 19,135 fl. nichts einzuwenden ist. Ich schließe mich daher dem Antrage des Hrn. Landes-Ausschusses Payrhuber im Namen des Finanz-Ausschusses an.

Landeshauptmann: Da sich der Herr Berichterstatter dem Antrage des Hrn. Landes-Ausschusses Payrhuber angeschlossen hat, so glaube ich, ist nicht über die Ziffer von 16,290, sondern über die von 19,135 abzustimmen. Diejenigen Herren, welche mit der Einstellung dieser Ziffer in der Rubrik III. Polizei, 2. Gendarmerie-Bequartierung einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über A. Erforderniß, VI. Landes-Wohltätigkeits-Anstalten, 4. Irrenhaus. Ich bitte den Hrn. Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Lohninger (von der Tribüne; — liest den als Beilage E. beigeflossenen Bericht).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich. Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen, und bringe den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß die Rubrik Erforderniß VI., 4. Irrenhaus pr. 44,380 fl. mit der Bedeckung pr. 16,331 fl. sohin mit einem Abgange pr. 28,049 fl. genehmiget werde. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Da es erst vor einigen Minuten 2 Uhr geschlagen hat, so könnten wir noch den Bericht des Finanz-Ausschusses über A. Erforderniß, VI. Landes-Wohltätigkeitsanstalten, 2. Gebärhaus, vornehmen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Abg. Lohninger: Ich bitte um das Wort. Nachdem der Bericht etwas länger ist, und ohnehin schon einige Tage in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, so glaube ich, sollte nur der finanzielle Theil vorgelesen und der historische übergangen werden.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus damit einverstanden? (Rufe: Ja.)

Berichterstatter v. Feyrer (von der Tribüne; — liest aus dem als Beilage F. beigeflossenen Berichte von „das Vermögen“ auf Seite 1 bis „die Anzahl der Unbekannten ist mit der Anzahl der Zahlenden ziemlich gleich“ auf Seite 3). Die Räumlichkeiten sind sehr beschränkt, und es ist daher sehr zu wünschen, daß die Irren-Anstalt aus diesen Räumlichkeiten entfernt werde, damit die Gebäranstalt einen größeren Raum bekomme. (Liest den als Beilage F. angeschlossenen Bericht von: „Im Vorausschlage“ auf Seite 4 bis zu Ende.)

Landeshauptmann: Es ist hier im Antrage ein Druckfehler, es soll statt „umgeändert“ heißen: „ungeändert“.

Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Es ist im Antrage nur das abgängige Erforderniß im Betrage von 16,630 fl., nicht aber das Erforderniß und die Bedeckung ausdrücklich angegeben.

Das Erforderniß beträgt	21,480 fl.
die Bedeckung	4,850 fl.
mithin der Abgang, der aus dem Landesfonde zu decken ist	16,630 fl.

Dies, glaube ich, sollte genau angegeben werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Finanz-Ausschusses in den Voranschlag VI., 2. Gebärdhaus, das über die Bedeckung noch abgängige Erforderniß im Betrage von 16,630 fl. einzustellen, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Ich glaube, es soll das Erforderniß und die Bedeckung genau angegeben werden.

Landeshauptmann: Dies ist vorne im Bericht enthalten, im Antrage steht es nicht, und ich muß die Anträge wörtlich zur Abstimmung bringen.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Als General-Berichterstatter soll ich aber dies genau bezeichnen.

Landeshauptmann: Nun ich glaube, es unterliegt keinem Anstande, wenn ich darüber abstimmen lasse. Diejenigen Herren, welche das Erforderniß mit 21.480 fl., die Deckung mit 4.850 fl. und den Abgang mit 16.630 fl. annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Ist ebenfalls angenommen.

Es wird somit, glaube ich, die heutige Sitzung zu schließen sein.

Die nächste Sitzung findet übermorgen, Montag den 23., um 10 Uhr Statt.

Auf die Tagesordnung kommen, zuerst:

Ein Bericht des Landes-Ausschusses über Gesuche mehrerer Gemeinden um Bewilligung mehrerer Vermögens-Veräußerungen; der Gegenstand ist dringend, und wird in kurzer Zeit erledigt sein; ferner:

Berichte des Finanz-Ausschusses, und zwar zuerst bezüglich der Abtretung der Circus-Bauparzelle; dann „Landes-Cultur“: „Grundlasten-Ablösung“, „Raubthier-Prämien“; ferner „Realitäten-Extrag“: „Sauerbrunn“, „Neuhaus“, „Tobelbad“, „Schloßberg“;

dann jene drei Stücke, welche heute während der Sitzung eingelaufen sind; ich mache aber aufmerksam, daß das heute aufgelegte Gesetz nicht zur Verhandlung im Hause bestimmt ist, sondern einstweilen noch im Ausschusse zu berathen ist. Ferner setze ich auf die Tagesordnung:

Jene Petition, welche in Folge heutigen Beschlusses als dringlich zu behandeln ist.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.